

**Die Umsetzung der Kinderrechte bei Flüchtlingskindern –
Wie ausländerrechtliche Regelungen die Unterbringung von
begleiteten geflüchteten Kindern bestimmen**

Bachelorarbeit

Studiengang Angewandte Kindheitswissenschaften (B.A.)

an der Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften

Sommersemester 2016

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Klundt

Zweitgutachterin: Dr. Katrin Reimer-Gordinskaya

Hanna Hohoš

Ackermannstr. 42

70563 Stuttgart

Immatrikulationsnummer: 20132304

hanna.hohos@gmail.com

Stendal, 20.07.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Definition der Begriffe	3
2.1 Geflüchtete Kinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	3
2.2 Aktuelle Zahlen und Fakten zu geflüchteten Kindern	4
3 UN-Kinderrechtskonvention	5
3.1 Kinderrechte in Deutschland	5
3.2 Die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung	8
3.2.1 Inhalt der Vorbehaltserklärung	8
3.2.2 Nach der Rücknahme des Vorbehalts	9
4 Weitere rechtliche Grundlagen	12
4.1 Internationale Übereinkommen	12
4.2 Nationales Recht	13
4.2.1 Aktuelle Gesetzesänderungen	13
4.2.2 Zuständigkeiten und Regelungen zur Unterbringung	15
4.2.3 Asylverfahren und Aufenthaltsstatus	16
4.3 Die Lage von geflüchteten Kindern	18
5 Bedingungen in den Einrichtungen	20
5.1 Kapazitäten	20
5.2 Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen	21
5.2.1 Beengte Wohnverhältnisse	21
5.2.2 Vollverpflegung	21

5.2.3	Gesundheit.....	22
5.2.4	Leistungskürzungen und Sachleistungen	23
5.2.5	Längerer Aufenthalt.....	24
5.2.6	Besondere Aufnahmezentren.....	25
5.3	Kinder in Gemeinschaftsunterkünften.....	26
5.3.1	Beengte Wohnverhältnisse	26
5.3.2	Desintegration und Isolation.....	26
5.3.3	Soziale Kontakte und Scham.....	27
5.3.4	(Lebens-)langer Aufenthalt	27
5.4	Kinder in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften	28
5.4.1	Sexuelle Übergriffe	28
5.4.2	Unsicherheit und Angst	29
5.5	Bedingungen, die indirekt mit der Unterbringung zusammenhängen.....	30
5.5.1	Zugang zu Bildung	30
5.5.2	Zugang zu Ausbildung	32
5.5.3	Zugang zu Gesundheitsdiensten	32
5.6	Dezentrale vs. zentrale Unterbringung	33
6	Zusammenfassung.....	35
7	Ausblick	36
	Literaturverzeichnis.....	37

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfBeschlG	Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
AsylVfBeschlG II	Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BleiRÄndG	Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
Bundesverfassungsgericht	BVerfG
eGK	elektronische Gesundheitskarte
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
ZP	Zusatzprotokoll

1 Einleitung

In meiner Bachelorarbeit untersuche ich die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) bei geflüchteten Kindern in Bezug auf deren Unterbringung in Deutschland.

Die UN-Kinderrechtskonvention stellt einen bedeutenden Schritt für die Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekte und einen wichtigen Rechtsrahmen für alle hier lebenden Kinder und Jugendlichen dar. Doch bereits mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde und bis heute wurden durch Maßnahmen der Bundesregierung – oder auch gerade durch das Nichterfolgen von Maßnahmen – die Rechte von ausländischen Kindern in Deutschland immer wieder eingeschränkt. Seitdem die KRK in Deutschland uneingeschränkt gültig ist, sind in einigen Bereichen Verbesserungen für geflüchtete Kinder zu vermerken, auf der anderen Seite werden zum aktuellen Zeitpunkt ihre Rechte weiter eingeschränkt.

Im Hinblick auf die aktuelle Migrationsbewegung und damit einhergehenden politischen Entscheidungen, ist das Ziel der Bachelorarbeit, eine Gegenüberstellung von Recht und Umsetzung der KRK bei begleiteten geflüchteten Kindern in Deutschland vorzunehmen. Im Vordergrund steht die Unterbringung dieser Kinder. Zusätzliche Faktoren, die die Lebenssituation von geflüchteten Kindern beeinflussen, wie Teilhabe und die Leistungen, die sie erhalten, werden zusätzlich behandelt.

Der Grundsatz aus Artikel 3 (KRK), dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen“ das Kindeswohl „vorrangig zu berücksichtigen ist“ – oder laut der englischen Originalversion „in the best interest of the child“ –, soll als ein Bewertungskriterium dienen. Da der Begriff Kindeswohl umstritten ist (siehe Kapitel 3.1), möchte ich diesen Maßstab nur in Kombination mit Art. 12 (KRK) Recht auf Meinungsäußerung und Gehör verwenden, also wenn es Erkenntnisse aus Kindersicht zum Sachverhalt gibt. Andere Bestimmungen der KRK, wie Nicht-Diskriminierung (Art. 2), Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16), Gesundheitsvorsorge (Art. 24), Angemessene Lebensbedingungen (Art. 27), Recht auf Bildung (Art. 28) und Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34), spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Analyse.

Die Fragestellung dieser Arbeit lautet: Wie verhalten sich die ausländerrechtlichen Regelungen und Praxen der Unterbringung von begleiteten geflüchteten Kindern zur UN-Kinderrechtskonvention?

1 Einleitung

Im Folgenden erläutere ich, was die Kapitel im Einzelnen enthalten sollen:

Nach der Einleitung werden im zweiten Kapitel zentrale Begriffe wie geflüchtete Kinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestimmt, um für die vorliegende Arbeit zu definieren, über welche Personengruppe gesprochen wird. Anschließend soll anhand von Zahlen aus aktuellen Studien und Statistiken verdeutlicht werden wie viele Kinder betroffen sind.

Im dritten Kapitel wird die Entwicklung der Kinderrechte umfangreich erläutert, da diese als Bewertungskriterium herangezogen wird. Zuerst wird kurz auf die Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention eingegangen, dabei soll auch deutlich werden, warum Kinder spezielle Rechte brauchen. Im selben Kapitel sollen die Grundprinzipien der KRK erklärt werden, insbesondere das Vorrangprinzip von Artikel 3, wonach das Kindeswohl bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Frage nach der uneingeschränkten Wirkung der KRK ist besonders wichtig, weil diese erst im Jahr 2010, nach der Rücknahme des Vorbehalts, eintrat.

Das vierte Kapitel handelt von den ausländerrechtlichen Regelungen und Leistungen vor allem auf nationaler, aber auch auf internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene stehen aktuelle Gesetzesänderungen, die besonders geflüchtete Kinder betreffen, im Vordergrund. Weiter wird ein Einblick in die Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen bei der Unterbringung und beim Asylverfahren sowie ein Überblick über Aufenthaltsstatus gegeben. Anschließend wird zusammengefasst, welche Auswirkungen das auf die Lebensbedingungen der geflüchteten Kinder in Deutschland hat.

Das fünfte Kapitel beschreibt die verschiedenen Etappen der Unterbringung, also die Erstaufnahme und die Folgeunterbringung, sowie die verschiedenen Formen der Folgeunterbringung von geflüchteten Kindern mit ihren Familien. Folgen der Unterbringung, die für die Kinder durch die verschiedenen Formen der Unterbringung entstehen, werden betrachtet und anschließend anhand der UN-Kinderrechtskonvention und Stellungnahmen von Nichtregierungs-Organisationen analysiert und bewertet. Relevante Bestimmungen der KRK, die sich unmittelbar auf die Situation von geflüchteten Kindern auswirken, wie Nicht-Diskriminierung (Art. 2), Wohl des Kindes (Art. 3), Schutz der Privatsphäre und Ehre (Art. 16), Gesundheitsvorsorge (Art. 24), angemessene Lebensbedingungen (Art. 27), Recht auf Bildung (Art. 28) und Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34), werden einbezogen.

Anschließend folgt die Zusammenfassung der Ergebnisse. Ein Ausblick auf verschiedene Möglichkeiten für Kinder sich bei Rechtsverletzungen zu beschweren beschließen die Arbeit.

2 Definition der Begriffe

2.1 Geflüchtete Kinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Bei geflüchteten Kindern unterscheide ich nicht, wie es bei Publikationen über geflüchtete Kinder üblich ist, zwischen Migrant*innen, „die sich vermeintlich freiwillig“ und aus wirtschaftlichen Gründen auf den Weg machen, und Geflüchteten, „die aus politischen oder anderen Gründen“ ihr Land verlassen mussten (s. Liebel u.a. 2007, S. 159).

Der Europäische Flüchtlingsrat (European Council on Refugees and Exiles) definiert Personen unter 18 Jahren, die Asyl oder internationalen Schutz suchen, die als Flüchtlinge gemäß internationalem und innerstaatlichem Recht anerkannt sind oder die gezwungen wurden aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt zu fliehen, als Flüchtlingskinder (vgl. European council on refugees and exiles 1997, S. 2). Dem hinzufügen möchte ich die Flucht in ein anderes Land aufgrund wirtschaftlicher Gründe oder Diskriminierung.

Der Begriff Flüchtlingskind ist umstritten, da er weniger den individuellen Menschen mit seiner Geschichte und seinen Erlebnissen im Blick hat, sondern den Status als ‚Flüchtling‘ betont. Ich bevorzuge es deshalb, von den Kindern und ihren Familien als Geflüchtete zu sprechen, weil bei geflüchteten Kindern so besonders der Status Kind in den Vordergrund gerückt wird, welcher für die vorliegende Arbeit besonders unter dem Aspekt von Kindern als Träger von Rechten relevant ist.

Die Arbeit beschäftigt sich mit geflüchteten Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern (oder einem Erziehungsberechtigten) in Deutschland leben, also mit begleiteten geflüchteten Kindern. Wegen der Sperrigkeit dieser Formulierung, werde ich folgend von geflüchteten Kindern sprechen. Es kann sein, dass die Kinder gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind oder dass sie in Deutschland geboren wurden.¹

Bei der Gruppe der geflüchteten Kinder handelt es sich keineswegs um eine homogene Gruppe. Sie haben aber unter anderem die Form der Unterbringung gemeinsam, die in der Arbeit analysiert wird.

¹ Sofern ich mich auf geflüchtete Kinder beziehe, die ohne ihre Eltern nach Deutschland eingereist sind, werde ich auf den geläufigen Begriff unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) zurückgreifen, was nicht bedeutet, dass der Status als Geflüchtete*r hier eine andere Rolle spielt.

2.2 Aktuelle Zahlen und Fakten zu geflüchteten Kindern

Das Flüchtlingshilfswerk der UN (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR), berichtet, dass im Jahr 2015 weltweit 65 Millionen Menschen, so viele wie noch nie, auf der Flucht waren. 51 Prozent der Geflüchteten sind Kinder. Die Asylanträge in Europa weisen Rekordzahlen auf, wobei sich die große Mehrheit außerhalb Europas aufhält (vgl. UNHCR 2016). Gerade einmal ein Drittel der einreisenden Geflüchteten in Deutschland sind Kinder (vgl. Berthold 2014, S. 10). Das zeigt, wie schwierig es für geflüchtete Kinder ist nach Deutschland zu kommen. Von den Kindern, die einen Asylantrag stellen, sind ca. 60 Prozent im schulpflichtigen Alter, also zwischen 6 und 18 Jahren (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016a, S. 7).

UNICEF (vgl. 2015) ging davon aus, dass eine Viertelmillion Kinder in Deutschland Schutz suchten (Stand: Oktober 2015). Infolge der ca. 880 000 Registrierungen von Asylsuchenden im EASY-System² im Zeitraum von Oktober 2015 bis Mai 2016, dürfte die Zahl der geflüchteten Kinder in Deutschland mittlerweile deutlich angestiegen sein (vgl. bpb 2016). Da im EASY-System das Alter nicht registriert wird, lassen sich keine Aussagen darüber treffen, wie viele geflüchtete Kinder und in welchem Alter sich aktuell in Deutschland aufhalten.

Während die Zahl der Geflüchteten weltweit steigt, sinkt die Zahl der Einreisenden in Deutschland. Seit November 2015 geht die Zahl der Registrierungen im EASY-System zurück (vgl. ebd.).

In diesem Jahr (Zeitraum Januar – Mai 2016) stellten bisher 100 835 Kinder Asylanträge. Die Schutzquote der abgeschlossenen Anträge lag für denselben Zeitraum bei 61,5 Prozent (Rechtsstellung als Flüchtling, subsidiärer Schutz oder Abschiebeverbot). Die meisten Asylantragssteller*innen in diesem Jahr kamen aus Syrien, Irak und Afghanistan (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016a).

Die Mehrheit der Kinder kommt in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in Deutschland an. Im vergangenen Jahr waren 10 Prozent der asylsuchenden Kinder in Deutschland unbegleitet (vgl. Eurostat 2016). Die Studie von UNICEF *In erster Linie Kinder* zeigte, dass nur 10 Prozent der geflüchteten Kinder in Deutschland einen dauerhaft sicheren Aufenthaltsstatus haben und die große Mehrheit „über eine längere Zeit mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland“ lebt (s. Berthold 2014, S. 22).

² Das EASY-System registriert ankommende Asylsuchende und regelt die Verteilung auf die Erstaufnahmeeinrichtungen in den Bundesländern. Mehrfacherfassungen können nicht ausgeschlossen werden (vgl. bpb 2016).

3 UN-Kinderrechtskonvention

Die KRK ist Grundlage der Analyse des Hauptteils. Deshalb wird sie in diesem Kapitel gesondert vom vierten Kapitel „Weitere rechtliche Grundlagen“ und ausführlicher behandelt.

3.1 Kinderrechte in Deutschland

Die deutsche Kinderrechtsbewegung entwickelte sich Mitte der 1970er Jahren aus der kurz zuvor entstandenen US-amerikanischen Kinderrechtsbewegung. Die US-amerikanische Bewegung vertrat eine emanzipatorische Haltung, die durch die Meinung gekennzeichnet war, dass die Verwirklichung der Kinderrechte eine größere Chance hätte, wenn sich die Kinder selbst organisierten. Der Kinderrechtsexperte Manfred Liebel beschreibt, dass in Deutschland an dieses Verständnis nicht angeknüpft wurde, sondern lediglich eine Kinderfreundlichkeit der Erwachsenen und eine neue Sichtweise in Bezug auf Kinder gefordert wurde (vgl. Liebel 2009, S. 23ff.).

Kinderpolitische Forderungen in Deutschland werden seit den 1970er Jahren häufiger (vgl. ebd., S. 31). Doch die entscheidende Wende von Kindern als Objekt von Hilfe hin zur Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekte und Trägern von unveräußerlichen Rechtsansprüchen, erfolgte mit der Unterzeichnung des *Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989*, auch UN-Kinderrechtskonvention genannt (vgl. Fritzsche 2010, S. 161).

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (vgl. Bundesregierung 1991, S. 29). Der Bundestag verabschiedete mit Zustimmung des Bundesrates am 17. Februar 1992 das *Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes* (vgl. Bundesregierung 1992b). Mit diesem Zustimmungsakt gehört die KRK zu Gesetz und Recht in Deutschland und der Rechtsanwender ist gemäß Art. 20 Abs. 3 (GG) an diese gebunden (vgl. Lorz 2010, S. 15). In Deutschland trat die KRK am 5. April 1992 in Kraft (vgl. Bundesregierung 1992a). Die Wirkung der Rechte wurde zuvor bei der Ratifizierung durch eine Vorbehaltserklärung eingeschränkt (vgl. Liebel u.a. 2007, S. 44).

Die Kinderrechte gelten als integraler Bestandteil der Menschenrechte und dass kinderspezifische Rechte benötigt werden, geht darauf zurück, dass „Kinder als besonders verletzlich und machtlos gelten“ (s. Liebel u.a. 2007, S. 9). In der KRK werden die besonderen Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern geschützt und garantiert (vgl. ebd.). Das

Verständnis der Konvention geht jedoch über den Schutz- und Versorgungsgedanken hinaus und stärkt die gesellschaftliche Stellung der Kinder durch ein Verständnis vom Kind als Akteur (vgl. Liebel u.a. 2007, S. 26). Die Gleichberechtigung von Kindern und Erwachsenen in Bezug auf gesellschaftliche Mitsprache wird gefördert ohne die speziellen Bedürfnisse der Kinder außer Acht zu lassen (vgl. Liebel u.a. 2007, S. 37). Geläufig ist auch die Unterteilung der einzelnen Bestimmungen in Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte (vgl. ebd.).

Besondere Bedeutung haben vier Artikel, die auch als Prinzipien der KRK bezeichnet werden, da sie nicht nur Rechte darstellen, sondern vielmehr bei der Umsetzung der anderen Bestimmungen aus der Konvention mitwirken (vgl. Krappmann 2010, S. 52).

Art. 2 (KRK) enthält eine Anti-Diskriminierungsklausel, die die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die Kinderrechte für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kindes – ohne jede Form von Diskriminierung – zu achten.

Der Grundsatz aus Art. 3 (KRK), dass alle Entscheidungen „in the best interest of the child“ getroffen werden, ist von hoher Relevanz, da er das Kernanliegen der Konvention widerspiegelt (vgl. Lorz 2010, S. 16). Der Begriff des Kindeswohls in der deutschen Übersetzung stößt auf Kritik, da dieser Begriff im Allgemeinen so verstanden wird, dass Gefahren für Kinder ausgeschlossen werden, wobei der Terminus „in the best interest of the child“ weiter geht und die aktive Beteiligung der Kinder voraussetzt (vgl. Berthold 2014, S. 11). Da der Begriff des Kindeswohls nicht weiter definiert ist, kann zur Ermittlung Art. 12 (KRK) Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens herangezogen werden (vgl. Schmahl 2013, S. 70). Was Kindeswohl bedeutet, muss individuell und unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte betrachtet werden, bei denen die Interessen des Kindes im Mittelpunkt stehen (vgl. Riedelsheimer 2010, S. 64).

Art. 12 Abs. 1 (KRK) sichert den Kindern das Recht zu, ihre Meinung zu äußern und dass diese angemessen berücksichtigt wird. Weiter wird das Recht, bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden, festgelegt (Art. 12 Abs. 2 KRK).

In Art. 6 (KRK) erkennen die Vertragsstaaten das Recht auf Leben an und gewährleisten die Entwicklung des Kindes in größtmöglichem Umfang.

Weitere in der KRK normierten Rechte, die aktuell besonders für die Situation von geflüchteten Kindern relevant sind, werden nun ausgelegt.³

³ In Kapitel 5 wird deutlich, dass momentan besonderer Handlungsbedarf bei diesen Artikeln besteht. Das bedeutet nicht, dass die anderen Bestimmungen der KRK für geflüchtete Kinder weniger relevant sind.

Art. 22 (KRK) richtet sich speziell an geflüchtete Kinder. Es werden ihnen angemessener Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zugesichert, wobei es keine Rolle spielt ob Kinder in Begleitung der Eltern, anderer Personen oder alleine sind.

Art. 16 Abs. 1 (KRK) besagt, dass kein Kind willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie oder Wohnung ausgesetzt werden darf. Auch vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre sind Kinder rechtlich zu schützen.

Gemäß Art. 34 (KRK) sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet Kinder vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu schützen. Um zu verhindern, dass Kinder zu rechtswidrigen sexuellen Handlungen gezwungen werden oder für Prostitution und pornographische Darbietung ausgebeutet werden, treffen die Vertragsstaaten unter anderem innerstaatliche Maßnahmen.

Das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung ist in Art. 28 Abs. 1 (KRK) verankert. Es wird zugesichert, dass der Besuch der Grundschule für alle Kinder zur Pflicht gemacht wird und kostenlos ist. Weiterführende Schulen sollen für alle Kinder verfügbar und zugänglich gemacht werden.

Kinder haben das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten. Der Zugang zu Gesundheitsdiensten darf keinem Kind vorenthalten werden (Art. 24 Abs. 1 KRK).

In Art. 27 Abs. 1 (KRK) wird anerkannt, dass jedes Kind entsprechend seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung, ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard hat. Um den Erziehungsberechtigten bei der Verwirklichung des Rechts, insbesondere in Bezug auf Wohnung, Bekleidung und Ernährung zu helfen, werden geeignete Maßnahmen getroffen (Art. 27 Abs. 3 KRK).

Zur Auslegung der KRK können Ausführungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hinzugezogen werden. Dieses Gremium besteht aus 19 gewählten Expert*innen aus verschiedenen Ländern. Die sogenannten ‚Allgemeinen Kommentare‘ (General Comments) des Ausschusses enthalten autoritative Auslegungen und dienen der genaueren Bestimmung des Inhalts der Konvention. Der Ausschuss verfasst außerdem ‚Abschließende Bemerkungen‘ (Concluding Observations) zu den Staatenberichten der Vertragsstaaten. Diese enthalten Würdigungen und wichtige Kritikpunkte von Seiten des Ausschusses und unterbreiten dem Vertragsstaat Handlungsempfehlungen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016b).

3.2 Die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung

3.2.1 Inhalt der Vorbehaltserklärung

Gemäß Art. 51 (KRK) kann ein Staat Vorbehalte vorbringen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Ratifikation entgegengenommen werden. Vorbehalte sind zulässig, wenn sie mit Ziel und Zweck der Konvention übereinstimmen (Art. 51 Abs. 2 KRK).

In der Denkschrift zur KRK erklärte die Bundesregierung, dass die Standards aus dem Übereinkommen bereits verwirklicht sind und deshalb kein Anlass für Änderungen des innerstaatlichen Rechts besteht (vgl. Bundesregierung 1991, S. 32). Die Bundesländer knüpften ihre Zustimmung zum Übereinkommen an die Abgabe folgender Erklärung: „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, bei der Ratifizierung diejenigen Erklärungen mitzuteilen, die sie - insbesondere im Hinblick auf die Auslegung des Artikels 9, 10, 18 und 22 - für erforderlich hält.“ (ebd.). Hier wird bereits deutlich, dass die Erklärung insbesondere eine Einschränkung der Rechte von ausländischen Kindern intendierte. Denn die genannten Artikel beziehen sich auf die Trennung von den Eltern und den persönlichen Umgang (Art. 9 KRK), die Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte (Art. 10 KRK), die Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 18 KRK) und Flüchtlingskinder (Art. 22 KRK).

Als die Bundesregierung letztlich die Ratifikationsurkunde am 6. März 1992 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte, erklärte sie, „daß das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet“ (s. Bundesregierung 1992a, S. 990). Somit war es für in Deutschland lebende Kinder nicht möglich, die in der KRK normierten Rechte „unmittelbar geltend zu machen“ (s. Thiefes 2014, S. 45).

In der Erklärung hieß es in Bezug auf Kinder mit nichtdeutschem Pass, dass keine Bestimmung so ausgelegt werden kann, „dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“ (s. Bundesregierung 1992a, S. 991).⁴

Durch diese Erklärung wurde den ausländerrechtlichen Regelungen Vorrang vor der KRK eingeräumt. So wurde die Ungleichbehandlung von Kindern mit und ohne deutschen Pass legitimiert, weshalb „international übliche Standards für Flüchtlingskinder in Deutschland

⁴ Von der Erklärung waren auch das Jugendstrafrecht und die elterliche Sorge betroffen (vgl. Bundesregierung 1992a, S. 990f.).

bisher nicht galten“ (s. Skutta/Maywald 2010, S. 6). Geflüchtete Kinder konnten in Abschiebehaft genommen werden, galten mit 16 Jahren als erwachsen und waren gegenüber Kindern mit deutschem Pass bei der medizinischen Versorgung, beim Schulbesuch und in der Kinder- und Jugendhilfe benachteiligt (vgl. ebd.).

Kritik am deutschen „Ausländervorbehalt“ wurde nicht nur vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in den ‚Abschließenden Bemerkungen‘ (CRC/C/15/Add.43, Ziffer 13.) formuliert, sondern auch von Kinder- und Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden, internationalen Experten*innen und Fachgremien sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (vgl. Pro Asyl 2011, S. 4).

3.2.2 Nach der Rücknahme des Vorbehalts

Im Juli 2010 nahm die Bundesregierung schließlich den Vorbehalt zurück, allerdings ohne dass gesetzliche Änderungen beschlossen wurden (vgl. Cremer 2011, S. 15). Die damalige Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger führte in einer Befragung der Bundesregierung aus, dass auf Bundesebene kein Gesetzgebungsbedarf besteht und verwies auf die Verantwortung der Bundesländer in Bezug auf das Asyl- und Ausländerrecht (vgl. Deutscher Bundestag, S. 3746C). Jedoch merkte sie in derselben Befragung auch an, dass das Ausländerrecht und Asylbewerberleistungsgesetz nicht der ausschließlichen Länderhoheit, sondern auch der Bundesgesetzgebung unterliegen (ebd. S. 3751D).

Seit der Rücknahme des Vorbehalts gibt es einige Fortschritte für die weitere Umsetzung der KRK in Deutschland. Dazu zählen das Individualbeschwerdeverfahren und die unabhängige Monitoring-Stelle.

Das Individualbeschwerdeverfahren gibt Kindern die Möglichkeit Rechtsverletzungen beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen. Dies ist seit dem 14. April 2014 mit dem Inkrafttreten des *Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren* möglich. Da in Deutschland lange bezweifelt wurde, dass in der KRK individuell einklagbare Rechte festgeschrieben sind, gehörte Deutschland zunächst nicht zu den Befürwortern, im Jahr 2011 aber doch zu den Initiatoren des Zusatzprotokolls (ZP) (vgl. Cremer 2014, S. 23). Wenn ein Kind oder eine Gruppe von Kindern die in der KRK, dem ersten oder zweiten ZP normierten Rechte verletzt sieht, kann eine Beschwerde beim UN-Ausschuss eingereicht werden, wenn zuvor alle innerstaatlichen Rechtswege durchlaufen wurden (Art. 5,7 e ZP). Wenn eine Beschwerde beim UN-Ausschuss eingereicht wird, erfolgt

eine Prüfung. Dann übermittelt der Ausschuss im Falle einer Rechtsverletzung Empfehlungen an den Vertragsstaat (Art. 10 ZP).

Das Individualbeschwerdeverfahren enthält kinderspezifische Verfahrensregelungen (vgl. Cremer 2014, S. 24). Der UN-Ausschuss muss sich bei der Bearbeitung am Grundsatz des Kindeswohls orientieren (Art. 2 ZP). Die Empfehlungen sind nicht rechtlich verbindlich. Durch die Autorität des Ausschusses und weil nationale Missstände an die Öffentlichkeit getragen werden, kann das Individualbeschwerdeverfahren internationalen Druck erzeugen. Somit wird die Einhaltung der KRK verstärkt (vgl. Müller o.J., S. 6).

Welche Rechte der KRK für individuell einklagbare Rechte oder lediglich für zwischenstaatliche Verpflichtungen stehen, scheint noch nicht abschließend geklärt zu sein. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass nicht alle Rechte einklagbar sind. Schmahl (vgl. 2013, S. 69) argumentierte, dass es sich bei Art. 3 (KRK) nicht um ein einklagbares Recht handelt, da der Rechtsbegriff ‚Kindeswohl‘ unzureichend definiert ist. Das Rechtsgutachten von Payandeh kam zu dem Ergebnis, dass Art. 3 (KRK) einen „rügefähigen subjektiv-rechtlichen Gehalt“ aufweist (s. Payandeh 2014, S. 5).

Kein subjektives Recht enthalten Bestimmungen, die die Vertragsstaaten zur gesetzgeberischen oder internationalen Kooperation verpflichten (vgl. ebd.). Dem Argument, dass die Formulierungen der einzelnen Bestimmungen wie zum Beispiel „Die Vertragsstaaten stellen sicher [...]“, „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen [...]“, „Die Vertragsstaaten erkennen an [...]“ Ausdruck für die zwischenstaatliche Verpflichtung sind, erwidert der Rechtswissenschaftler und Menschenrechtsexperte Hendrik Cremer, dass es sich dabei lediglich um Konkretisierungen der einzelnen Rechte handelt (s. Cremer 2011, S. 10f.).

Cremer ist der Auffassung, dass alle Bestimmungen für individuelle (einklagbare) Rechtspositionen stehen und justiziabel sind. Die konkreten Pflichten der Vertragsstaaten und die damit zusammenhängende individualrechtliche Position folgen jedoch aus der Interpretation der einzelnen Bestimmung (vgl. Cremer 2011, S. 10). Als eine mögliche Gruppe, um eine Beschwerde einzulegen, sieht Löhr „nicht-deutsche Kinder im deutschen Aufenthalts- und Asylrecht“ (s. Löhr 2011, S. 128).

Die nächste Neuerung ist die unabhängige Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte. Diese wurde im August 2015 eingeführt und wird die Umsetzung der KRK in Deutschland unabhängig überwachen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016a).

Trotz der Fortschritte stellt sich aber immer noch die Frage nach der unmittelbaren Anwendbarkeit. Lorz, deutscher Rechtswissenschaftler, zufolge richtet sich die unmittelbare Anwendbarkeit der KRK im deutschen Recht nach der Rücknahme der Vorbehalte „jetzt aber unstreitig nach den allgemeinen Grundsätzen“ (s. Lorz 2010, S. 16). Nach diesen Grundsätzen besteht die unmittelbare Anwendbarkeit, wenn die Kriterien der Anwendungsfähigkeit und der Anwendungsbefugnis gegeben sind. Während sich die Anwendungsbefugnis auf den Willen der Vertragspartei bezieht, geht es bei der Anwendungsfähigkeit um die Normstruktur und ob diese hinreichend bestimmt und unbedingte, also ‚self-executing‘ ist (vgl. ebd.). Mit der Rücknahme des Vorbehalts, so wird argumentiert, ist das Kriterium der Anwendungsbefugnis erfüllt (vgl. Thiefes 2014, S. 45).

Für Lorz ergab sich, dass die KRK insgesamt keine unmittelbare Anwendbarkeit findet, jedoch die Bestimmungen, die ‚self-executing‘ sind, unmittelbar anwendbar sind (vgl. Lorz 2010, S. 16). Allerdings wurden die Bestimmungen der KRK bis zum Jahr 2014 bis auf einige Ausnahmen in der deutschen Rechtspraxis kaum berücksichtigt (vgl. Thiefes 2014, S. 46).

Der Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Ausländer- und Asylrecht Hubert Heinhold führte aus, dass sich die Vertragsstaaten – unabhängig davon, ob es sich um Staatenverpflichtungen oder unmittelbare Rechte handelt – mit der Unterzeichnung der KRK deren Zielen verpflichten. Nach Wegfall des Vorbehalts ist das nationale Recht in Bezug darauf zu prüfen (vgl. Heinhold 2010, S. 63).

Die vorliegende Arbeit schließt an diesem Gedanken an. Es werden ausländerrechtliche Regelungen und deren Umsetzung in der Praxis überprüft, um sie dann der KRK gegenüberzustellen.

Die Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekten verläuft in Deutschland schleppend. Der erste Schritt war die Ratifizierung der KRK 1992 und der zweite Schritt war die Rücknahme des Vorbehalts (vgl. Thiefes 2014, S. 52). Der dritte Schritt, die Defizite in der Umsetzung der Rechte zu beheben und somit die KRK uneingeschränkt anzuwenden, steht noch aus. Dies soll die Arbeit verdeutlichen.

4 Weitere rechtliche Grundlagen

4.1 Internationale Übereinkommen

In verschiedenen internationalen Vertragswerken werden die Rechte von Geflüchteten und geflüchteten Kindern festgehalten. Diese sind für geflüchtete Kinder wichtig, weil der Staat mit der Ratifizierung dieser Verträge der internationalen Gemeinschaft verspricht, die enthaltenen Rechte zu befolgen (vgl. UNHCR 1994, S. 17). Bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde das Recht auf Asyl festgehalten. In Art. 14 heißt es, dass jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Wichtiger ist jedoch das Abkommen über die Rechtsstellung von Geflüchteten, auch Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannt. Denn die Konvention normiert eine verbindliche völkerrechtliche Definition des Begriffs „Flüchtling“. Rechte und Pflichten von ‚anerkannten Flüchtlingen‘ werden beschrieben (vgl. Rieger 2010, S. 23). Zentral ist das Verbot der Zurückweisung eines Geflüchteten in Gebiete „in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“ (Art. 33 GFK). In der Präambel der GFK wird dem UNHCR die Überwachung der in der GFK normierten Rechte zugeschrieben. Der UNHCR ist der Auffassung, dass Kinder auf der Flucht besonders schutzbedürftig sind und verabschiedete 1994 die Richtlinie zum Umgang mit geflüchteten Kindern (UNHCR 1994).

Wie in Kapitel 3 deutlich wurde ist die KRK von besonderer Bedeutung für geflüchtete Kinder. Auch der UNHCR betont diese Relevanz der KRK für geflüchtete Kinder, weil sie für alle Kinder ohne Diskriminierung gilt und fast alle Lebensbereiche von Kindern betrifft (vgl. UNHCR 1994, S. 17ff.). Die KRK zählt zu den meist unterzeichneten Menschenrechtsverträgen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016c). Somit wird die Bedeutung der Konvention für geflüchtete Kinder weltweit nochmals gesteigert.

4.2 Nationales Recht

Verschiedene nationale Gesetze betreffen das Asylverfahren, die Leistungen und den Aufenthalt von Asylsuchenden. Im Folgenden werden für die Arbeit relevante Gesetze kurz vorgestellt. Die Rechtslage von begleiteten geflüchteten Kindern ist dieselbe, wie bei geflüchteten Erwachsenen.⁵

Im Grundgesetz (GG) Artikel 16a Abs. 1 wird politisch Verfolgten Asyl zugesichert. Im Asylgesetz (AsylG) von 1992 (früher Asylverfahrensgesetz) werden das Asylverfahren im Allgemeinen, die Aufenthaltsbedingungen und die Unterbringung von Asylsuchenden geregelt. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) von 2004 steuert und begrenzt den Zuzug von Ausländer*innen, regelt die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländer*innen (§ 1 Abs. 1 AufenthG). Grundleistungen, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie weitere Leistungen werden durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Leistungsberechtigt sind Ausländer*innen, die eine Aufenthaltsgestattung, eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung haben (§ 1 Abs. 1 AsylbLG). Personen, die seit 15 Monaten Leistungen beziehen, erhalten Leistungen in Höhe des SGB XII, wenn sie ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich verlängert haben (§ 2 AsylbLG). Geduldete Personen, sind somit ausgeschlossen, weil sie der freiwilligen Ausreise verpflichtet sind. Wenn eine Anerkennung als Asylberechtigte*r ausgesprochen wird oder eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis vorliegt, werden Leistungen nach SGB II oder SGB XII gewährt (vgl. Voigt 2010, S. 53f.).

4.2.1 Aktuelle Gesetzesänderungen

Mit den steigenden Zugangszahlen von Asylsuchenden im Jahr 2015 (vgl. bpb 2016) wurden zahlreiche Gesetzesänderungen verabschiedet. Im Juli 2015 wurden das *Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung* (BleiRÄndG), im Oktober 2015 das *Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz* (AsylVfBeschlG) und das *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* sowie im März 2016 das *Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren* (AsylVfBeschlG II) beschlossen. Langfristige Auswirkungen der Gesetzesänderungen müssen noch beobachtet

⁵ Bei UMF läuft das Asylverfahren anders ab, was in dieser Arbeit nicht thematisiert werden kann.

werden. Im Folgenden werden wichtige Neuerungen, die besonders in Bezug auf die Unterbringung für geflüchtete Kinder und ihre Familien relevant sind, zusammengetragen.

Mit dem BleiRÄndG vom 27. Juli 2015 wurde im Aufenthaltsgesetz neu geregelt, dass nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise, der Termin der Abschiebung nicht mehr angekündigt werden muss (§ 56 Ziffer 31. BleiRÄndG). Verschärft wird diese Regelung durch das AsylVfBeschlG vom 20.10.2015, auch Asylpaket I genannt. Gemäß Art. 3 Ziffer 9. (AsylVfBeschlG) darf der Termin der Abschiebung nicht mehr angekündigt werden. Asylwerber*innen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Asylantrags in der Erstaufnahmeunterkunft zu wohnen (Art. 1 Ziffer 15. b) AsylVfBeschlG) und die Erwerbstätigkeit wird ihnen generell verboten (Art. 3 Ziffer 10. d) AsylVfBeschlG). Als sichere Herkunftsländer gelten seit Oktober 2015 Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, die ehemalige jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien (Art. 1 Ziffer 35. AsylVfBeschlG).⁶ Die maximale Aufenthaltsdauer von Asylantragsteller*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen wurde von drei auf sechs Monate erhöht (Art. 1 Ziffer 15. a) AsylVfBeschlG). Im AsylbLG wurde geändert, dass bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen nicht nur das physische Existenzminimum als Sachleistungen gewährt wird, sondern nun auch „Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf)“ als Sachleistungen gewährt werden sollen (Art. 2 Ziffer 3. a) AsylVfBeschlG). Auch bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kann seit Oktober „der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden“ (ebd.). Weiter wurden Leistungseinschränkungen für abgelehnte Asylbewerber*innen vorgenommen. Diese empfangen nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege (Art. 2 Ziffer 2. AsylVfBeschlG I).

Das AsylVfBeschlG II vom 11.03.2016 (Asylpaket II) sieht die Beschleunigung von Asylverfahren bestimmter Gruppen, unter anderem von Asylsuchenden aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ und Personen, denen missbräuchliches Verhalten unterstellt wird, sowie die Errichtung besonderer Aufnahmezentren für deren Unterbringung vor (Art. 1 Ziffer 2.,6. AsylVfBeschlG II).

Diese Auflistung macht deutlich, dass innerhalb kurzer Zeit eine Reihe von Asyl- und Aufenthaltsrechtsverschärfungen sowie Leistungseinschränkungen vorgenommen wurden, die

⁶ Die Abstimmung über die geplante Erweiterung der Liste der ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ um Algerien, Marokko und Tunesien wurde infolge der Ablehnung der Grünen im Bundesrat auf September verschoben (vgl. o.V. 2016).

auch immer Kinder treffen. Expert*innen kritisierten die kurzen Fristen bei der Gesetzgebung, welche ein demokratisches Verfahren und eine öffentliche Debatte verhindern (vgl. Pro Asyl 2015c).

Außerdem ist eine deutliche Unterscheidung, die sich unter anderem am Herkunftsland orientiert, von Gruppen aus „erwünschten und unerwünschten“ Geflüchteten zu erkennen (s. Lewek/Klaus 2016). Während für Asylsuchende aus Irak, Syrien, Eritrea und Iran der Zugang zu Integrationskursen verbessert wird, werden die Integrationschancen für Asylsuchende aus ‚sicheren Herkunftsländern‘ eingeschränkt, wovon auch Kinder und Jugendliche vollständig betroffen sind (vgl. ebd.).

4.2.2 Zuständigkeiten und Regelungen zur Unterbringung

Während der Bund durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, sind die Bundesländer für die Unterbringung der Asylbewerber*innen sowie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen zuständig (vgl. Müller 2013, S. 5).

Zuerst werden die Geflüchteten in Erstaufnahmeeinrichtungen oder sogenannten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht, für die die Bundesländer gemäß § 44 Asylgesetz (AsylG) zuständig sind. Hier sind auch die Außenstellen des BAMF, welche für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind, angesiedelt (vgl. Müller 2013, S. 12). Während der Bearbeitung des Asylantrags sind die Asylbewerber*innen verpflichtet für sechs Wochen bis zu sechs Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG). Die Asylsuchenden werden gemäß der länderübergreifenden Verteilungsquote (Königsteiner Schlüssel), die aufgrund der Einwohnerzahl und des Steueraufkommens ermittelt wird (§ 45 Abs. 1 AsylG) auf die Bundesländer verteilt. Zunächst ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der sich die Person gemeldet hat. Wenn in dem Bundesland keine Plätze mehr frei sind, ist ein anderes Bundesland zuständig (§ 46 AsylG). Gemäß § 46 Abs. 3 (AsylG) ist bei der Verteilung die Einheit der Kernfamilie zu berücksichtigen.

Nach sechs Monaten soll der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung beendet sein und es erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen. Mit Ausnahme Bayerns und der Stadtstaaten haben die Bundesländer die Aufgabe der Unterbringung an die Kommunen abgegeben, wobei auch zum Teil private Anbieter eingebunden werden (vgl. Müller 2013, S. 13ff.). Neben Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen gibt es

Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen, wie UMF oder traumatisierte Asylbewerber*innen (vgl. Müller 2013, S. 5). „Von Bundesland zu Bundesland, von Ort zu Ort, von Unterkunft zu Unterkunft“ unterscheiden sich die Formen der Unterbringung und die Bedingungen stark, wobei Pro Asyl eine Tendenz zu Großunterkünften mit mehreren hundert Plätzen feststellte (s. Pro Asyl 2015d). Gemäß § 53 Abs. 1 (AsylG) sind „sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen“. Es gibt also auf Landesebene keine Vorschrift Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften anstatt in Wohnungen unterzubringen. In den meisten Bundesländern gibt es allerdings die Vorschrift oder Empfehlung Asylsuchende zunächst in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen (vgl. Wendel 2014, S. 61ff.). Folglich werden Asylsuchende überwiegend zentral in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht anstatt dezentral in Wohnungen (vgl. Aumüller u.a. 2015, S. 72).

In den meisten Bundesländern stehen einer Person in Gemeinschaftsunterkünften zwischen sechs und sieben Quadratmeter Wohnraum zu, es handelt sich dabei um „Soll-Vorschriften“ und keine verbindlichen Regelungen. In Bayern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gibt es die Empfehlung Familien möglichst in getrennten Wohneinheiten unterzubringen. In den meisten Bundesländern gibt es jedoch keine derartigen Vorschriften (vgl. Wendel 2014, S. 41ff.).

4.2.3 Asylverfahren und Aufenthaltsstatus

Wurde die asylsuchende Person entsprechend der Verteilungsquote einer Aufnahmeeinrichtung zugewiesen, ist sie verpflichtet innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei der entsprechenden Außenstelle des BAMF einen Asylantrag zu stellen. Nach der erkennungsdienstlichen Behandlung, Belehrung und der Anhörung wird über den Asylantrag entschieden (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015, S. 14f.).

Das BAMF prüft, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Flüchtling, Asylberechtigte*r, subsidiär Schutzberechtigte*r vorliegen oder ob ein Abschiebeverbot festgestellt wird oder nicht (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015, S. 18ff.).

Während des Asylverfahrens erhalten Asylbewerber*innen eine Aufenthaltsgestattung, die dazu berechtigt bis zur Entscheidung des Asylantrags „in Deutschland zu leben und unter bestimmten Bedingungen zu arbeiten“ (s. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016b).

4 Weitere rechtliche Grundlagen

Ein ‚Flüchtling‘ ist nach § 3 Abs. 1 (AsylG), wer sich außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe befindet und den Schutz seines Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen kann oder will (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015, S. 20).

Eine Person, die in ihrem Herkunftsland schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wegen ihrer Rasse, Nationalität, politischen Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Seiten des Staats ausgesetzt ist, gilt in Deutschland als asylberechtigt nach Art. 16a Abs. 1 (GG) (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015, S. 20).

Subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG bekommen Personen, die den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können, wenn ihnen dort ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015, S. 21).

Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Geschützte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis von ein bis drei Jahren (vgl. Münchner Flüchtlingsrat 2016).

Ein Abschiebungsverbot wird erteilt, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (§ 60 Abs. 5 AufenthG) zur Folge hat oder gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG „durch die Abschiebung in einen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“ (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015, S. 21).

Eine Duldung nach § 60a (AufenthG), was Aussetzung der Abschiebung bedeutet, können Personen nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens erhalten (vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. 2016). Eine Duldung wird aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen für drei Monate ausgesprochen (§ 60a Abs. 1 AufenthG). Geduldete Personen sind jedoch weiterhin zur Ausreise verpflichtet (§ 60a Abs. 3 AufenthG).

Kinderspezifische Fluchtgründe wie Zwangsverheiratung, Sippenhaft, Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, Beschneidung und Kinderprostitution werden bislang im Asylverfahren kaum berücksichtigt. Es gibt keine Richtlinien wie Kinder im Asylverfahren zu beteiligen sind. Geflüchtete Kinder werden im Asylverfahren nur in Ausnahmen zu Fluchtgründen befragt (vgl. Berthold 2014, S. 19ff.).

4.3 Die Lage von geflüchteten Kindern

Im Folgenden wird die Lage der geflüchteten Kinder im Allgemeinen dargestellt. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes kritisierte in den ‚Abschließenden Bemerkungen‘ zum letzten gemeinsamen dritten und vierten Staatenberichts Deutschlands (CRC/C/DEU/CO/3-4) insbesondere die Situation von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, Kindern mit Migrationshintergrund und geflüchteten Kindern mit und ohne Begleitung.

Der UN-Ausschuss kritisierte, dass es an angemessenen Ressourcen in der öffentlichen Jugendhilfe mangelt, um die Unterstützung von gefährdeten Familien zu gewährleisten (CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 47.). Hier werden geflüchtete Kinder, insbesondere wenn sie mit ihren Familien in Unterkünften für Geflüchtete leben müssen, vom Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) als benachteiligt betrachtet.⁷ Denn diese werden nur unzureichend von der Jugendhilfe erreicht (vgl. BumF 2014, S. 4f.). Dieser Eindruck wird auch von der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe weiterhin bestätigt (vgl. Knuth/Eckeberg 2015, S. 29). Asylsuchende Kinder sowie Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus haben in Deutschland erschwerten Zugang zu Gesundheitsdiensten. Dazu gehören einerseits Behandlungen akuter Erkrankungen, aber auch die präventive Gesundheitsversorgung (CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 56.). Der UN-Ausschuss merkt auch an, dass Kindersoldaten und von Zwangsrekrutierung bedrohte Kinder als solche identifiziert werden müssen. Sie sollen einen Asylstatus und eine angemessene psychologische und soziale Unterstützung bekommen (CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 68.). In Deutschland sind bestimmte Einrichtungen, wie beispielsweise staatliche Krankenhäuser, gesetzlich dazu verpflichtet den zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn sie wissen, dass ein Kind keine Aufenthaltserlaubnis hat (vgl. BumF 2014, S. 9). Der Ausschuss fordert diese gesetzliche Verpflichtung aufzuheben, da dies dazu führt, „dass Kinder mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus keine Dienste in

⁷ Der BumF setzt sich für die Rechte von UMF sowie von begleiteten geflüchteten Kindern ein und betreibt bundesweit Lobbyarbeit für diese Zielgruppen.

4 Weitere rechtliche Grundlagen

Anspruch nehmen aus Angst, dass ihr unregelmäßiger Status aufgedeckt wird und unter anderem die Abschiebung nach sich ziehen könnte“ (CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 70.).⁸

Der Ausschuss beanstandet zudem, dass die Aufenthaltsgenehmigung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel wurden, an die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden geknüpft wird und empfiehlt eine Aufhebung dieser Praxis (CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 72.).

Weitere Kritikpunkte ergaben sich aus der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren. Daraus resultierte, dass die Familienzusammenführung bei Kindern, die nicht Bürger eines EU-Staats sind, nur grundsätzlich zugesichert wurde, wenn sie jünger als 16 Jahre alt waren (CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 44.). Außerdem erhielten UMF oft keine angemessene rechtliche Beratung (vgl. BumF 2014, S. 6f.). Im Oktober 2015 wurde die Handlungsfähigkeit im AsylG (Art. 1 Ziffer 5 b) AsylVfBeschlG) und im AufenthG durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Art. 2) auf 18 Jahre angehoben. Inwiefern die anderen Bemerkungen und Empfehlungen in Deutschland umgesetzt werden, bleibt zu beobachten.

Wie in Kapitel 4.2.3 beschrieben, werden kinderspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren kaum berücksichtigt und geflüchtete Kinder werden nicht am Verfahren beteiligt. Die Beteiligung der geflüchteten Kinder ist allerdings Voraussetzung für einen kindeswohlorientierten Umgang (vgl. Berthold 2014, S. 21).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass geflüchtete Kinder in verschiedenen Lebensbereichen benachteiligt werden und ihre Interessen im Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht beachtet werden. Vor diesem Hintergrund überraschen aktuelle Studien zur Situation von geflüchteten Kindern nicht mit dem Ergebnis, dass sich geflüchtete Kinder in Deutschland in prekären Lebensbedingungen befinden (vgl. Alexandropoulou u.a. 2016; Berthold 2014; UNICEF 2016; World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung 2016).

⁸ Schulen wurden bereits 2011 von der Übermittlungspflicht ausgenommen (Funck u.a. 2015)

5 Bedingungen in den Einrichtungen

5.1 Kapazitäten

Zwischen den Jahren 1992 und 2007 sanken die Zahlen Asylsuchender in Deutschland, weshalb die Bundesländer und Kommunen Unterbringungsmöglichkeiten zurückbauten. Als 2008 die Zahl wieder anstieg, waren – laut BAMF – insbesondere die Aufnahmeeinrichtungen betroffen und standen vor einer großen Herausforderung (vgl. Müller 2013, S. 30). Von August 2015 (ca. 35 000) bis Februar 2016 (ca. 65 000) nahmen die Asylersanträge stark zu (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016a). Aufgrund der Überlastung der Erstaufnahmeeinrichtungen wurden Notunterkünfte eingerichtet. Allein in Berlin waren im Dezember 2015 mehr als 80 Notunterkünfte, mit einer Kapazität von 25 009 Plätzen, fast vollständig ausgelastet (vgl. Landesamt für Gesundheit und Soziales 2015).

Neben der Unterbringung in Turnhallen wird auch auf die Unterbringung in Massenunterkünften gesetzt. In Berlin treibt der Senat den Ausbau der Notunterkunft auf dem Gelände des ehemaligen Flughafens Berlin-Tempelhof voran, sodass innerhalb der nächsten Jahre bis zu 7 000 Plätze zur Verfügung stehen sollen. Im Januar 2016 waren unter den Bewohner*innen 650 schulpflichtige Kinder (vgl. Amin 2016). In München wird die Bayernkaserne bereits seit fünf Jahren – anstatt geplanter sieben Monate – als Erstaufnahmeeinrichtung für über Tausend Asylsuchende (Februar 2016) genutzt (vgl. Rahmsdorf 2016).⁹

Bereits 2014 kritisierte Pro Asyl die fehlende Planung von Bund, Ländern und Kommunen sowie die Struktur der Notunterbringung und führte aus, dass Notunterkünfte keine Lösungen für mehrere Monate oder Jahre sind (Pro Asyl 2014, S. 1).

⁹ Berlin-Tempelhof und die Bayernkaserne sind Beispiele, an denen die Problematik der Massenunterkünfte verdeutlicht wird. Es handelt sich dabei nicht um Einzelfälle. Aus Platzgründen wird darauf verzichtet genauer auf die Lage in anderen Bundesländern einzugehen.

5.2 Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen

5.2.1 Beengte Wohnverhältnisse

In den Erstaufnahmeeinrichtungen leben die meisten geflüchteten Familien in Wohnformen, die keinen Wohnungscharakter besitzen. Das heißt, dass sich die Familien die Wohnflächen mit anderen Bewohner*innen teilen müssen und die Kinder oft mit fremden Personen unter beengten Verhältnissen leben. Eigentlich stehen jeder Person vier bis sieben Quadratmeter zu, doch die Unterkünfte sind häufig überbelegt (vgl. Berthold 2014, S. 39). Durch diese Wohnverhältnisse wird das Recht des Kindes auf Schutz der Privatsphäre (Art. 16 KRK) verletzt, da Privatsphäre in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht gegeben ist.

In Massenunterkünften und Notunterkünften wird dieses Problem noch verstärkt. Mit dem Anstieg der Zugangszahlen wurden Asylsuchende in Turnhallen, Traglufthallen, Hangars und Baumärkten untergebracht (vgl. Lewek/Klaus 2016, S. 10). Oft teilen sich die Familien Kabinen, es gibt keine Rückzugsmöglichkeiten, abschließbare Türen und Decken (vgl. Amin 2016). So können die Bewohner*innen weder Raumtemperatur noch Licht beeinflussen und oft herrscht ein hoher Lärmpegel (Lewek/Klaus 2016, S. 10). Mittlerweile ist ein Rückgang der Zugangszahlen zu verzeichnen. Doch Geflüchtete werden weiterhin in Turnhallen untergebracht, während andere Unterkünfte leer stehen. Laut UNICEF ist das auf die komplizierten Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen zurückzuführen (vgl. UNICEF 2016, S. 7).

Anstatt gemäß Art. 3 Abs. 2 (KRK) „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen“ zu treffen, die zum Schutz und zum Wohlergehen des Kindes notwendig sind, werden seitens der Politik genau solche Massenunterkünfte vorangetrieben (s.o.). Angesichts der fehlenden Rückzugsmöglichkeiten ist keine Privatsphäre gegeben. Folglich wird gegen Art. 16 (KRK) verstoßen.

5.2.2 Vollverpflegung

In den Erstaufnahmeeinrichtung gibt es Vollverpflegung, was bedeutet, dass keine Möglichkeiten für die Familien zum Selbstkochen bestehen (vgl. Wendel 2014, S. 9). Was zuerst entlastend klingen mag, stellt eine Umgewöhnung und Belastung in der Ankunftszeit für viele Kinder da. Dieses Problem thematisierten mehrere Kinder in der World Vision-Studie

Angekommen in Deutschland, wenn sie von dem Leben in Erstaufnahmeeinrichtungen erzählten:

„Josephina erinnert sich gut an die Zeit in der Erstaufnahmestelle in Gießen. Das Essen war fremd. Aber sie hatten weder Geld noch eine Kochmöglichkeit, um selbst eritreische Speisen zuzubereiten. So aß die Familie meistens Kartoffelbrei.“ (World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung 2016, S. 38)

Der Zugang zu Zubereitungsmöglichkeiten bekannter Speisen ist ein wichtiger Aspekt der Identität geflüchteter Kinder (vgl. World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung 2016, S. 51). Auch Prof. Dr. Jörg Maywald, Kinderrechtsexperte und Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind, stellte in einem Vortrag „Kinder mit Fluchterfahrung: Zwischen Trauma und Resilienz“ am 06.07.2016 fest, dass dieses Thema wichtig für das Wohlbefinden der Kinder ist. Denn geflüchtete Kinder und ihre Familien werden stets in eine passive Rolle gedrängt. Es werden ihnen sämtliche Aufgaben abgenommen, weshalb sie eine Position als Bittstellende einnehmen müssen. Gerade die Abhängigkeit und Passivität der Eltern, kann sich negativ auch auf die Eltern-Kind-Beziehung auswirken (Maywald 2016).

Aus dieser Lage, welche durch Umgewöhnung und Abhängigkeit bestimmt ist, ergibt sich, dass auf Verwaltungsebene das Kindeswohl nicht vorrangig berücksichtigt wird, wie es Art. 3 Abs. 2 (KRR) vorsieht.

5.2.3 Gesundheit

Eine Studie in einer bayerischen Erstaufnahmeeinrichtung belegt, dass ein Drittel der geflüchteten Kinder aus Syrien unter psychischen Störungen leiden. 22 Prozent der Kinder litten unter Posttraumatischen Belastungsstörungen. Bei Kindern, die unter dieser Störung leiden, kann es zu Verhaltensauffälligkeiten, Aufmerksamkeitsstörungen, Schlafstörungen und vermehrtem Einnässen kommen. Die meisten der untersuchten Kinder wiesen körperliche Erkrankungen auf. Dabei handelte es sich um Erkrankungen der Atemwege sowie infektiöse und parasitäre Erkrankungen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass weitere Kinder eine posttraumatische Belastungsstörung, auch aufgrund der Verhältnisse in der Einrichtung, erst noch entwickeln werden (vgl. Technische Universität München 2015).

Gewalterfahrungen, Diskriminierung und ein unklarer Aufenthaltsstatus erhöhen die Gefahr, dass geflüchtete Kinder anhaltend psychosozialen Belastungen ausgesetzt sind (vgl. Technische Universität München 2015).

Die Bundesregierung sichert jedem Kind einen Lebensstandard zu, der seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessen ist. In erster Linie wird diese Aufgabe den Eltern zuteil, wobei zugesichert wird, dass Maßnahmen getroffen werden um diese bei der Verwirklichung dieses Rechts zu unterstützen, besonders im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung (Art. 27 Abs. 1-3 KRK). Die Erkenntnisse der bayerischen Studie zeigen, dass dieser Lebensstandard für geflüchtete Kinder nicht eingehalten wird.

Die psychosozialen Belastungen bei geflüchteten Kindern, die auch auf die Bedingungen in der Erstaufnahmeeinrichtungen zurückzuführen sind, stehen ebenfalls nicht in Einklang mit Art. 27 (KRK) Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Unterbringung.

5.2.4 Leistungskürzungen und Sachleistungen

Wie oben beschrieben wurden mit dem Asylpaket I die Leistungen für Asylsuchende stark eingeschränkt. Erstens erhalten abgelehnte Asylbewerber*innen nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Körper- und Gesundheitspflege (§ 1a AsylbLG). Pro Asyl kritisierte diese Kürzungen, denn „[d]ie nackte Existenz wird abgesichert, und sonst nichts“ und mahnte an, dass das Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dies per Rechtsprechung im Juli 2012 bereits als verfassungswidrig erklärte (s. Pro Asyl 2015a). Das BVerfG argumentierte, dass es einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gibt. „Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben“ (BVerfG 2012). Zweitens sollen in Erstaufnahmeeinrichtungen sowohl Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs als auch Leistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs nur noch in Sachleistungen ausgezahlt werden (§ 3 Abs. 1 AsylG). Pro Asyl betrachtet den vollständigen Entzug von Bargeld als menschenunwürdig und erklärte, dass die persönlichen Bedarfe „sinnvollerweise nur durch Bargeld sichergestellt“ werden können (s. Pro Asyl 2015c, S. 8f.).

Von den extremen Leistungskürzungen für abgelehnte Asylsuchende sind vor allem Kinder aus den West-Balkanstaaten betroffen und somit auch Roma-Kinder, die wegen rassistischer

Diskriminierung aus ihren Herkunftsländern fliehen mussten (vgl. Pro Asyl 2015a). Deutschland hat sich verpflichtet die Kinderrechte für jedes Kind, das unter seiner Hoheitsgewalt steht, ohne jede Diskriminierung in Bezug auf nationale, ethnische oder soziale Herkunft und Status, umzusetzen (Art. 2 Abs. 1 KRK). Daraus lässt sich schließen, dass der Grundsatz der KRK der Nichtdiskriminierung (Art. 2. Abs. 1 KRK) in Verbindung mit dem Recht auf angemessene Lebensbedingungen und Unterhalt (Art. 27 Abs. 1, 3 KRK) verletzt wird.

5.2.5 Längerer Aufenthalt

Dass geflüchtete Kinder und ihre Familien nun anstatt drei Monate sechs Monate unter den oben beschriebenen Zuständen leben müssen, ist die Folge der Asylrechtsverschärfungen vom Oktober 2015 (Art. 1 Ziffer 15. a) AsylVfBeschlG). Somit verlängert sich auch der Zeitraum bis eine Integration der Kinder in Schulen und Kindergärten möglich ist, denn die Beschulung erfolgt in manchen Bundesländern erst nach der Umverteilung (s. Kapitel 5.5.1). Eine besondere Diskriminierung tritt für Kinder aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, dem Kosovo, Mazedonien, der ehemaligen jugoslawischen Republik, Montenegro, Senegal und Serbien, den sogenannten ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ auf. Sie sind seit dem Asylpaket I dazu verpflichtet in den Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen bis über den Asylantrag entschieden wurde (Art. 1 Ziffer 15. b) AsylVfBeschlG). Somit wird die Integration der Asylsuchenden strukturell verhindert.

Die Studie der Technischen Universität München fand heraus, dass sich ca. 59 Prozent der untersuchten Kinder und Jugendlichen in den Erstaufnahmeeinrichtungen sozial isoliert fühlen und 25 Prozent Diskriminierungserfahrungen machten (Technische Universität München 2015). Vor diesem Hintergrund ist der längere Aufenthalt in den Einrichtungen für die Kinder problematisch. Alle oben beschriebenen Bedingungen werden verstärkt und orientieren sich keineswegs am Wohl der geflüchteten Kinder. Somit verstößt die deutsche Bundesregierung gegen Artikel 3 KRK, weil sie nicht im Sinne des „best interest of the child“ handelt. Darüber hinaus werden deutliche Unterschiede für Kinder aus den Ost-Balkanstaaten gemacht. Daraus lässt sich ableiten, dass das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 Abs. 1 KRK) verletzt wird.

5.2.6 Besondere Aufnahmezentren

Durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom März 2016 wurde ermöglicht, dass Asylsuchende aus ‚sicheren Herkunftsländern‘ in besonderen Aufnahmezentren untergebracht werden können (Art. 1 Ziffer 2., 6. AsylVfBeschlG II). Diese Regelung wurde bei der Anhörung im Bundestag von verschiedenen Sachverständigen wie Diakonie Deutschland, Pro Asyl, dem deutschen Anwaltsverein und UNHCR kritisiert, da somit die Identifizierung besonders Schutzbedürftiger verloren gehen kann, keine Rechtsberatung stattfinden kann, die Isolation und die prekären Lebenslagen der Asylsuchenden verstärkt werden. Das BAMF, der Deutsche Landkreistag und andere Sachverständige sehen Vorteile in der Beschleunigung durch bessere Erreichbarkeit der Asylsuchenden und der Abschiebung der Antragsteller*innen vor der Verteilung auf die Kommunen (vgl. Deutscher Bundestag 2016).

In Bayern bestanden die sogenannten „Balkan-Sonderlager“ in Manching und Bamberg bereits vor dem Gesetz. Innerhalb weniger Tage soll nun über das Asylgesuch entschieden werden, was eine Identifizierung individueller Fluchtgründe und Berücksichtigung kinderspezifischer Fluchtgründe unmöglich macht. Es gibt keine Anbindung an lokale medizinische Strukturen, Gutachten über den Gesundheitszustand können in der Kürze der Zeit nicht erbracht werden (Lewek/Klaus 2016, S. 14). Bis Ende 2016 sollen in Manching und Bamberg 4 500 Plätze geschaffen werden (vgl. Alexandropoulou u.a. 2016, S. 6).

Die Studie der Hildegard Lagrene Stiftung kommt zu dem Schluss, dass in Manching und Bamberg die KRK mehrfach verletzt wird. Zum einen gibt es keine abschließbaren Zimmer und Wohnungen. Es wird über Kinder berichtet, die nachts Angst haben, dass jemand ihr Zimmer betritt. Somit wird Art. 16 (KRK) Schutz der Privatsphäre verletzt. Außerdem wird das Risiko von Übergriffen auf Frauen und Kinder erhöht. Art. 24 (KRK) Gesundheitsvorsorge wird verletzt, da die Diagnose von Krankheiten immer wieder an das Wachpersonal abgegeben wird. Gleichzeitig wird auch das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK) missachtet (vgl. Alexandropoulou u.a. 2016, S. 6ff.).¹⁰ Schließlich wird das Grundprinzip der KRK Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2. Abs. 1 KRK) verletzt.

¹⁰ Siehe dazu auch Kapitel 5.5.1 Zugang zu Bildung.

5.3 Kinder in Gemeinschaftsunterkünften

5.3.1 Beengte Wohnverhältnisse

In Gemeinschaftsunterkünften stehen jeder Person je nach Bundesland zwischen sechs und sieben Quadratmeter zu. Dabei handelt es sich teils um verbindliche Vorschriften, aber zum Teil auch um Empfehlungen (vgl. Wendel 2014, S. 41ff.). Sanitäreinrichtungen und Küche werden von mehreren Parteien genutzt (vgl. Berthold 2014, S. 40). Familien sind oft gezwungen in ein oder zwei Räumen zu wohnen. Somit mangelt es an Intimsphäre und den Bedürfnissen der Kinder in unterschiedlichem Alter kann nicht Rechnung getragen werden (vgl. Berthold 2014, S. 39). In Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein gibt es Empfehlungen Kinderspielzimmer in Gemeinschaftsunterkünften einzurichten. In Gemeinschaftsunterkünften in Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Einrichtung von Kinderspielzimmer verpflichtend (vgl. Wendel 2014, S. 45ff.).

Aus kinderrechtlicher Sicht sind diese Zustände unzulässig. Denn es wird gegen Art. 16 (KRK) Schutz der Privatsphäre verstoßen.

5.3.2 Desintegration und Isolation

Zur Lage der Unterkünfte gibt es unterschiedliche Regelungen und Empfehlungen in den Bundesländern. Teils wird eine Nähe zu örtlichen medizinischen, schulischen und anderen Einrichtungen des täglichen Lebens oder eine Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz empfohlen (vgl. Wendel 2014, S. 45ff.).

In der Praxis sind viele Gemeinschaftsunterkünfte weit abgelegen von Wohngebieten und die Anbindung an die öffentliche Infrastruktur ist schlecht. Bei der Verteilung auf die Kommunen spielen kinderspezifische Bedürfnisse, wie der Zugang zu Schulen, keine Rolle (vgl. Berthold 2014, S. 39).

Durch die sozialräumliche Exklusion werden geflüchtete Kinder in ihrer Teilhabe stark eingeschränkt. Dies betrifft sämtliche in der KRK normierten Rechte, wie das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK), das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und das Recht auf Zugang zu Gesundheitsdiensten (Art. 24 KRK), das Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Art. 27 KRK) und das Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben (Art. 31 KRK).

5.3.3 Soziale Kontakte und Scham

Studien über geflüchtete Kinder kommen zu dem Ergebnis, dass sich Kinder in Gemeinschaftsunterkünften für ihre Wohnsituation schämen (vgl. Berthold 2014, S. 40; Soyer 2014, S. 8). Das beeinflusst die Möglichkeiten soziale Kontakte zu knüpfen, wenn sich die Kinder zum Beispiel schämen Schulfreunde einzuladen. Die Kinder werden durch die Wohnform stigmatisiert (vgl. Berthold 2014, S. 40). Somit findet ein „Ausschluss aus der Gemeinschaft der anderen Kinder statt“ (s. ebd.).

Dass gerade Freundschaften für geflüchtete Kinder von großer Bedeutung sind, zeigt die World Vision-Studie. Kinder berichteten über Beziehungsabbrüche von Familienmitgliedern und Freund*innen aufgrund der Flucht (vgl. World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung 2016, S. 45). Ein dreizehnjähriges Mädchen aus Eritrea erzählt über den Verlust einer Freundschaft:

„Als wir in das Flugzeug nach Deutschland gestiegen sind, war es am schlimmsten für mich, dass ich meine Freundin in Eritrea zurücklassen musste. Ich hatte sie so lieb, wir haben jeden Tag zusammen gespielt. Jetzt habe ich keinen Kontakt mehr zu ihr, das finde ich so schade!“ (ebd.)

In der World Vision-Studie konnte gezeigt werden, dass Familie und Freund*innen im Alltag von geflüchteten Kinder zentral sind. Das Wohlbefinden der Kinder kann durch gute Beziehungen gesteigert werden. Auf der anderen Seite kann sie der Mangel besonders verletzlich machen (vgl. World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung 2016, S. 44).

Die Stigmatisierung durch die Form der Unterbringung kann bei den Kindern zu Schamgefühlen führen und den Aufbau von Beziehungen beeinflussen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass Art. 3 (KRK) „in the best interest of the child“ nicht erfüllt wird.

5.3.4 (Lebens-)langer Aufenthalt

Wie lange Familien in den Gemeinschaftsunterkünften leben müssen bis sie ausziehen dürfen, ist in den Bundesländern unterschiedlich oder teilweise gar nicht geregelt. Die vorgesehene Aufenthaltsdauer reicht von drei Monaten bis vier Jahren in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. In den meisten Bundesländern gibt es die Möglichkeit aus besonderen Gründen früher auszuweichen. Dazu zählen beispielsweise Familien, Schwangerschaft, Krankheit, sicherer Aufenthaltsstatus des Partners und Konflikte (vgl. Wendel 2014, S. 64ff.).

Die Unterbringungsform wird auch als Sanktionsmittel verwendet, wenn Familien nicht an ihrer Abschiebung mitwirken. Deshalb kommt es vor, dass Familien bis zu 15 Jahren in den Unterkünften leben. Für Kinder kann das bedeuten, dass sie kein Leben außerhalb der Unterkunft kennen (vgl. Berthold 2014, S. 40f.).

Durch die lange Aufenthaltsdauer sind die geflüchteten Kinder den oben beschriebenen Gegebenheiten lange ausgesetzt. Es kann vermutet werden, dass sich somit auch die genannten Probleme verstärken. Welche Folgen diese sehr lange oder dauerhafte Unterbringung auf die geflüchteten Kinder hat und ob sie mit Art. 3 (KRK) „in the best interest of the child“ vereinbar ist, ist bisher nicht erforscht.

5.4 Kinder in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften

5.4.1 Sexuelle Übergriffe

In den Unterkünften gibt es Gefährdungsstrukturen, die dazu führen, dass Übergriffe begünstigt werden. Dazu gehört, dass die Familien in einem Raum leben und es an Aufklärung mangelt. Weitere Faktoren sind die räumlichen Gegebenheiten, wie nicht abschließbare Duschen und Toiletten (Helming 2012, S. 18f.). Hinzu kommt, dass es keine Rückzugsmöglichkeiten und Fachkräfte, die als Ansprechpartner*innen speziell für Kinder- und Jugendliche dienen, gibt (vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2015).

Amnesty International berichtet über Gespräche mit 40 Frauen und Mädchen. Dabei wird deutlich, dass sexuelle Übergriffe auf Frauen und Kinder nicht nur auf der Flucht passieren, sondern auch in Deutschland in den Aufnahmeeinrichtungen (vgl. Amnesty International 2016). Bisher gab es vereinzelte Meldungen über sexuelle Übergriffe auf Kinder und Frauen in Notunterkünften, Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften. Panorama 3 berichtete über einen Fall in einer Notunterkunft in Höxter (Bongen u.a. 2016). Das hessische Innenministerium bestätigte Übergriffe auf Frauen und Kinder in einer Aufnahmeeinrichtung in Gießen (o.V. 2015). In einer Kölner Unterkunft für Geflüchtete wurden Vorfälle über Missbrauch und sexuelle Übergriffe von Seiten des Wachpersonals an geflüchteten Frauen bekannt. Johannes-Wilhelm Rörig, der Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung, geht davon aus, „dass es in jeder Flüchtlingsunterkunft bundesweit solche Übergriffe auf Frauen, Kinder und Jugendliche gebe“ (vgl. Tagesschau 2016).

Im Februar 2016 lehnte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Antrag der Grünen für einen besseren Schutz besonders gefährdeter Geflüchteter wie Frauen, Kinder oder Homosexuelle ab. Die Grünen forderten darin die EU-Aufnahmerichtlinie zur Unterbringung von Asylsuchenden umzusetzen, in dem geschlechts- und altersspezifische Aspekte berücksichtigt und Maßnahmen getroffen werden, um sexuelle Übergriffe zu verhindern (vgl. Deutscher Bundestag 2016). Mit dem Asylpaket II wurde eingeführt, dass sich Träger von Aufnahmeeinrichtungen von Ehrenamtlichen und vom Personal, das regelmäßig Kontakt zu Kindern hat, ein Führungszeugnis vorlegen lassen müssen (§ 44 Abs.3 AsylG).

Rörig kritisierte diese Maßnahme als unzureichend. Denn durch die Vorlage des Führungszeugnisses werden die Bewohner*innen lediglich vor bereits verurteilten Täter*innen geschützt, aber nicht vor nicht verurteilten Täter*innen oder Ersttäter*innen. Als potenzielle Täter*innen gelten vermeintliche Helfer*innen, Mitarbeitende des Wachpersonals und Bewohner*innen der Unterkünfte. Der Experte forderte, dass dringend die EU-Richtlinie umgesetzt wird und Mindestschutzstandards eingeführt werden müssen (vgl. Tagesschau 2016). Kinderrechtsorganisationen forderten, dass sich die Kinderschutzstandards in den Unterkünften nach der Betriebserlaubnispflicht § 45 Abs. 2 (SGB VIII) richten müssen (vgl. BumF 2016, S. 3; Deutsches Kinderhilfswerk 2016). Das würde zum Beispiel bedeuten, dass eine Betriebserlaubnis für eine Unterkunft, in der Kinder leben, nur erteilt wird, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 SGB VIII).

Deutschland hat sich in Art. 34 (KRK) dazu verpflichtet alle geeigneten innerstaatlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Um dies tatsächlich zu gewährleisten, sehen Expert*innen insbesondere auf gesetzgeberischer Ebene großen Nachholbedarf, wie die Forderungen des BumF und des Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung verdeutlichen. Daraus folgt, dass Art. 34 (KRK) Schutz vor sexuellem Missbrauch nicht erfüllt wird.

5.4.2 Unsicherheit und Angst

Die Studie *In Erster Linie Kinder* kommt zu dem Ergebnis, dass die Mehrheit der geflüchteten Kinder in Deutschland über eine längere Zeit, teilweise über mehrere Jahre, mit unsicherem Aufenthaltsstatus lebt. Das führt zu Unsicherheit (vgl. Berthold 2014, S. 19–22). Aufgrund des Rückstaus bei der Bearbeitung der Asylanträge leben Familien oft lange in Ungewissheit über ihre Zukunft (vgl. World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung 2016).

Die Gesetzesänderung im AufenthG durch das Asylpaket I, die keine Ankündigung vor der Abschiebung vorsieht, dürfte diese Angst verstärken. Abschiebungen werden häufig nachts vollzogen, was sich auf die betroffenen Kinder traumatisch auswirken kann (Pro Asyl 2015c). Ein zehnjähriger Junge aus dem Kosovo berichtet, dass er nachts kaum schlafen kann und drückt seine Angst über eine Abschiebung wie folgt aus: „Nicht bisschen habe Stress, aber ganz viel“ (World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung 2016, S. 27). Das AufenthG steht hier im Widerspruch zu dem Grundsatz des Art. 3 (KRK) „in the best interest of the child“.

Hinzu kommt, dass für viele geflüchtete Kinder Rassismuserfahrungen und Ablehnung Teil des Alltags sind (vgl. Lewek/Klaus 2016, S. 15). Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 1027 Angriffe gegen Einrichtungen für Geflüchtete begangen.¹¹ Damit verfünffachte sich die Zahl gegenüber dem Vorjahr. Ein besonderer Anstieg war bei Brandstiftung und Gewalttaten zu verzeichnen. Auch im Jahr 2016 steigt die Zahl der Angriffe weiter an (vgl. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg 2016).

5.5 Bedingungen, die indirekt mit der Unterbringung zusammenhängen

In den folgenden Unterkapiteln werden Bedingungen, denen Kindern in den Einrichtungen ausgesetzt sind, erläutert. Diese hängen nicht direkt mit der Unterbringungsform zusammen. Dennoch sind sie wichtig, weil sie sich auf den Lebensstandard und die Teilhabe an der Gesellschaft der dort lebenden Kinder auswirken.

5.5.1 Zugang zu Bildung

In Deutschland wird die Schulpflicht auf Landesebene geregelt. Trotzdem sind sich die Länder einig darüber, dass die Schulpflicht an den Wohnsitz geknüpft ist, im Alter von sechs Jahren beginnt und bis zum 18. Lebensjahr gilt, es sei denn es besteht ein Ausbildungsverhältnis, dann greift die Berufsschulpflicht (Massumi/Dewitz 2015). Entscheidende Unterschiede gibt es bei dem Kriterium des Wohnsitzes, denn bei Asylbewerber*innen sehen einige Bundesländer den gewöhnlichen Aufenthalt nicht als ausreichend und regeln deshalb die Schulpflicht für diese Kinder in ihren Schulgesetzen oder in Verwaltungsvorschriften (ebd.).

¹¹ Die Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl gehen von 1072 Angriffen aus.

In Baden-Württemberg zum Beispiel besteht die Schulpflicht für Kinder mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland (§ 72 Schulgesetz für Baden-Württemberg). In Bayern gilt die Schulpflicht drei Monate nach Stellung des Asylantrags (Art. 35 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen). In Schleswig-Holstein genießen alle Kinder „unterschiedslos das gleiche Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule, unabhängig von Faktoren wie Religion, kulturelle Tradition, Herkunftssprache, Staatsangehörigkeit oder ausländerrechtlichem Aufenthaltsstatus.“ (Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein 2009)¹²

Das heißt jedoch nicht, dass diese Gesetze auch in der Praxis zur Anwendung kommen. Der BumF stellte fest, dass in bayerischen Sonderaufnahmeeinrichtungen Minderjährige bis zu acht Monate ohne Beschulung lebten (Lewek/Klaus 2016). In Bamberg wird Sonderunterricht von zwölf Stunden pro Woche organisiert. Es werden drei Klassenstufen zusammengefasst, weshalb ein Unterricht, der den unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder gerecht wird, schwierig ist (vgl. Alexandropoulou u.a. 2016, S. 22). Der Fachverband kommt zu dem Schluss, dass der Bildungszugang in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften strukturell verhindert wird und eine Sonderbeschulung in den Einrichtungen eingeführt wird, anstatt die Integration in die kommunalen Schulen zu fördern (vgl. Lewek/Klaus 2016). Auch Pro Asyl kritisierte, dass die Kinder in den bereits bestehenden Sondereinrichtungen in Bayern keinen Zugang zum regulären Schulsystem haben (vgl. Pro Asyl 2016).

Die KRK sichert allen Kindern das Recht auf Bildung zu. Das gilt sowohl für den Besuch der Grundschule, als auch für weiterführende, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen (Art. 28 Abs. 1 KRK). Auch wenn das Recht von den Bundesländern umgesetzt werden muss, trägt Deutschland auf Bundesebene hierfür Verantwortung (Masumi/Dewitz 2015).

Durch die Praxis in den ‚Balkan-Sonderlagern‘ in Bayern, liegt eine Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 Abs.1 KRK) in Verbindung mit Art. 28 (KRK) Recht auf Bildung vor, da hier das Recht auf Bildung abhängig von der Herkunft der Kinder gemacht wird. Wie sich die Lage in besonderen Aufnahmezentren in anderen Bundesländern durch das Asylpaket II entwickelt, bleibt zu beobachten.

¹² Aus Platzgründen kann nicht auf die Regelungen in allen Ländern im Einzelnen eingegangen werden. Für eine Übersicht vgl. Masumi/Dewitz (2015, S. 38f.).

5.5.2 Zugang zu Ausbildung

Gemäß der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV) können geduldete Personen sofort eine Berufsausbildung aufnehmen (§ 32 Abs. 2 BeschV). Personen mit Gestattung können nach drei Monaten eine Ausbildung aufnehmen (§ 61 Abs. 2 AsylG). Personen, denen unterstellt wird, dass sie sich ins Land begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, und geduldete Personen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ unterliegen seit dem Asylpaket I einem dauerhaften Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Jugendlichen aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘ ist es somit auch verboten ein Ausbildungsverhältnis einzugehen, damit sie später selbständig sein können. „Stattdessen werden die Betroffenen von staatlichen Leistungen dauerhaft abhängig sein.“ (Pro Asyl 2015c, S. 10)

Pro Asyl wies darauf hin, dass durch dieses Ausbildungsverbot nicht mehr schulpflichtige Kinder in höheren Klassen aus der Schule gerissen und Studierende zum Abbruch gezwungen wurden (Pro Asyl 2015b).

Folglich wird das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2 Abs. 1 KRK) in Verbindung mit dem Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung (Art. 28 Abs.1 KRK) verletzt. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten Schulen berufsbildender Art für alle Minderjährigen verfügbar zu machen.

5.5.3 Zugang zu Gesundheitsdiensten

Das AsylbLG sieht ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen nur bei akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen vor (§ 4 Abs. 1 AsylG). Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden seit dem Asylpaket I Impfungen gewährt (§ 2 Ziffer 4. AsylVfBeschlG). Kinder mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis und Duldung beziehen Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs.). Für diese Kinder sind ärztliche Behandlungen somit nur bei akuter Erkrankung und mit einer Genehmigung durch das zuständige Amt möglich (vgl. Berthold 2014, S. 4). Die eingeschränkten Leistungen nach dem AsylbLG gelten 15 Monate (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Danach erhalten Asylsuchende die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Ab diesem Zeitpunkt können sie das Gesundheitssystem ohne Leistungseinschränkungen nutzen. In einigen Bundesländern können Asylsuchende die eGK früher erhalten (vgl. Wächter-Raquet 2016, S. 5).

Hinzu kommt, dass Sprachmittler*innen für die Ärzt*innenbesuche fehlen und es schwierig ist Ärzte zu finden, die Geflüchtete behandeln (vgl. Lewek/Klaus 2016, S. 13). Der BumF geht von „einem oft erhöhten Bedarf an Gesundheitsversorgung nach der Flucht- und Gewalterfahrung“ aus (s. ebd.). Vor diesem Hintergrund und dem Ergebnis der oben zitierten Studie über die gesundheitliche Lage von geflüchteten Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen der Technischen Universität München ist der eingeschränkte Zugang zu Gesundheitsdiensten bedenklich. Nach Art. 24 Abs. 1 (KRK) erkennen die Vertragsstaaten „das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten [...]“. Deutschland sicherte seine Bemühung zu, dass keinem Kind der Zugang zu Gesundheitsdiensten vorenthalten wird (Art. 24 Abs. 1 KRK). Angesichts der aktuellen Rechtslage auf Bundesebene wird Art. 24 (KRK) das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, als nicht erfüllt betrachtet.

5.6 Dezentrale vs. zentrale Unterbringung

In diesem Kapitel werden Vor- und Nachteile der dezentralen und zentralen Unterbringung erläutert. Zentral meint, dass Asylsuchende in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Bei der dezentralen Unterbringung ist sowohl die Unterbringung in Wohnungen als auch die kleinräumliche Verteilung über eine Gebietskörperschaft möglich (Aumüller u.a. 2015, S. 65). Laut Bundesgesetz kann generell die Unterbringung in Wohnungen ermöglicht werden (§ 3 Abs. 2 AsyLG). Es gibt einige Kommunen, die Asylsuchende ausschließlich in Wohnungen unterbringen. Dazu gehört Dessau-Rosslau, 17 der 36 Landkreise in Rheinland-Pfalz, sechs Landkreise in Thüringen, zwölf Kommunen in Niedersachsen sowie der Landkreis Prignitz in Brandenburg (vgl. Wendel 2014, S. 64).¹³

Ein Vorteil der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist, dass den Menschen in der Zeit der Aufnahme die Orientierung erleichtert wird. Weiter können die Asylsuchenden durchgängig betreut werden. Eine Gefahr ist, dass die Bewohner*innen unselbstständig werden, wenn sie zu lange in Gemeinschaftsunterkünften wohnen. Für die Unterbringung in Wohnungen spricht, dass die individuellen Bedürfnisse besser berücksichtigt werden können. Außerdem können sich die Asylsuchenden leichter in die lokale Umgebung integrieren, was allerdings eine gewisse Selbstständigkeit voraussetzt, zum Beispiel in Bezug auf soziale

¹³ Da die Daten aus dem Jahr 2014 sind, ist es möglich, dass dort mittlerweile auch Gemeinschaftsunterkünfte errichtet wurden.

5 Bedingungen in den Einrichtungen

Anlaufstellen und Hilfsangebote (Aumüller u.a. 2015, S. 38). Wenn Geflüchtete dezentral untergebracht werden, ist die Akzeptanz der Bevölkerung höher. Das belegen Umfragen in Kommunen. Während die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften mit Aufnahmekapazitäten von 50 bis 100 Personen mehr Ablehnung und Anwohner*innenproteste in der Bevölkerung hervorruft. Das hat auch zur Folge, dass die Integration in die Kommunen erschwert wird (vgl. Aumüller u.a. 2015, S. 61). Viele Kommunen sehen in der Verfügbarkeit von Hilfsangeboten eine Schwierigkeit. Die Unterbringung in Wohnungen müsste durch eine aufsuchende Sozialarbeit begleitet werden, um diesem Problem zu entgehen. Das bedeutet, dass die Sozialarbeiter*innen die Asylsuchenden regelmäßig in ihren Wohnungen besuchen (Aumüller u.a. 2015, S. 67).

Einige der oben beschriebenen Missstände, die durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften entstehen, können durch die dezentrale Unterbringung gelöst werden. In separaten Wohnungen kann das Recht auf Privatsphäre besser gewährleistet werden. Die Kinder müssen sich nicht vor Stigmatisierung aufgrund der Wohnverhältnisse fürchten. In den Wohnungen sind Kinder vor sexuellen Übergriffen von Seiten des Wachpersonals und Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften geschützt. Auch müssen sie sich weniger vor fremdenfeindlichen Übergriffen, die häufig auf Gemeinschaftsunterkünfte begangen werden, fürchten. Folglich ist deshalb bei der Folgeunterbringung die dezentrale Unterbringung für geflüchtete Kinder und ihre Familien zu bevorzugen.

6 Zusammenfassung

Wie bereits in Kapitel 2 thematisiert, handelt es sich bei geflüchteten Kindern nicht um eine homogene Gruppe. Denn die Erfahrungen, Interessen und Erwartungen der Kinder sind sehr unterschiedlich (vgl. Berthold 2014, S. 12). Die folgenden zwei Beispiele sollen verdeutlichen, dass es geflüchteten Kindern in den Einrichtungen ganz unterschiedlich gehen kann und sie unterschiedlich mit der Situation umgehen.

Ein 13-jähriger Junge aus Syrien beschreibt sein Leben in einer Unterkunft für Geflüchtete so:

„Hier ist mir oft langweilig. Zu Hause hatte ich viele Freiheiten, hier ist alles verboten: Ich muss in unserem Zimmer leise sein, wenn meine kleine Schwestern schlafen, man darf nicht auf dem Flur spielen und nicht laut sein. Zu Hause hatte ich ein eigenes Zimmer und einen Fernseher, hier kann ich nichts machen, oft sitze ich auf dem Bett und gucke in die Luft, es ist wie ein Gefängnis. Hier in der Unterkunft habe ich keine Freunde. Mit vielen kann ich mich nicht verständigen, weil sie eine andere Sprache sprechen.“ (UNICEF 2016, S. 17)

Ein 16-jähriger Junge aus Afghanistan schildert:

„Ich hätte lieber eine eigene Wohnung gehabt, aber es ist okay. Das Schöne am Camp ist, dass ich hier neue Freunde gefunden habe. Wir hängen gerne zusammen rum oder spielen Fußball. Jetzt habe ich weniger Zeit dafür, wegen der Schule. Mein Vater möchte, dass ich Arzt werde, aber ich möchte lieber Elektroingenieur werden.“ (UNICEF 2016, S. 16)

Trotz dieser unterschiedlichen Wahrnehmung der Situation und Umgang mit der Situation, was beispielhaft durch die Aussagen von zwei Kindern aufgezeigt wurde, lassen sich durch die oben vollzogene Analyse der Unterbringungsformen widerkehrende Muster erkennen.

- Geflüchtete Kinder sind gegenüber Kindern mit deutschem Pass in der Teilhabe und im Kinderschutz strukturell benachteiligt.
- Es wird unterschieden zwischen Kindern mit guter und schlechter Bleibeperspektive. Kinder mit schlechter Bleibeperspektive, meist aus ‚sicheren Herkunftsstaaten‘, werden beinahe vollständig von Strukturen ausgeschlossen.
- Das AsylG, AufenthG und das AsylbLG stehen im Widerspruch zur KRK. In der Praxis werden den Regelungen des AsylG, AufenthG und AsylbLG Vorrang vor der KRK eingeräumt.

7 Ausblick

Wie kann die defizitäre Umsetzung der KRK – unter Berücksichtigung des Verständnisses vom Kind als Akteur – verbessert werden?

Ein wichtiger Aspekt ist, dass es mehr Studien über geflüchtete Kinder aus Kindersicht geben muss. Geflüchtete Kinder müssen angehört werden und ihre Meinung muss dann auch entsprechend auf der Verwaltungsebene und bei der Gesetzgebung ernstgenommen werden, wie es Art. 12 (KRK) vorschreibt.

Solang die Belange von Kindern auf Verwaltungsebene, bei der Gesetzgebung oder bei der Umsetzung in der Praxis nicht beachtet werden, ist es wichtig, dass Kinder wissen, wie sie gegen Verletzungen ihrer Rechte vorgehen können. Dafür gibt es bereits verschiedene Ansätze wie Ombudsstellen für Kinder, Kinderanwaltschaften und das Individualbeschwerdeverfahren.

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es in einigen Bundesländern. Diese sind allerdings nur für Leistungsberatungen in Bezug auf das SGB VIII zuständig (vgl. Ombudschaft Jugendhilfe NRW 2016). Es ist zu klären ob es sinnvoll ist, die bisherigen Strukturen für Kinderrechtsverletzungen zu öffnen oder unabhängige Ombudsstellen einzurichten.

Weisungsfreie Kinderanwaltschaften, die Kindern bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Interessen helfen, sind aus Österreich bekannt. Dort gibt es in jedem Bundesland kostenlose Kinder- und Jugendanwaltschaften (vgl. Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs 2016). Es gilt zu prüfen, inwieweit solch eine Form in Deutschland sinnvoll umgesetzt werden kann.

Eine weitere mögliche Strategie um die defizitäre Umsetzung der KRK zu verbessern, kann das Individualbeschwerdeverfahren zur KRK darstellen. Seit zwei Jahren gibt es die Möglichkeit für Kinder eine Beschwerde beim UN-Ausschuss einzureichen, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen. Bisher gibt es keine Informationen darüber, ob das Verfahren bereits von geflüchteten Kindern in Deutschland genutzt wurde. Es müssen Strukturen erarbeitet werden, wie geflüchtete Kinder auf dem Weg zum UN-Ausschuss unterstützt werden können.

Damit geflüchtete Kinder aktiv werden können und ihre Lebensbedingungen selbstständig und nach ihren Interessen gestalten können, muss weiter daran gearbeitet werden die Kinderrechte bekanntzumachen und Beschwerdemöglichkeiten einzurichten.

Der strukturellen Verletzung der KRK gilt es strukturell entgegenzuwirken. Dafür gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, die in Deutschland bisher noch nicht ausgeschöpft sind.

Literaturverzeichnis

- Alexandropoulou, Magdalini/Leucht, Christoph/Salimovska, Sabina* (2016): Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive. Pilotstudie. Hildegard Lagrene Stiftung, Berlin, http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/2016_PDF-Dokumente/PILOT%20STUDIE%20Kinderrechte%20in%20ARE%202%20-%20final.pdf (Zugriff 2016-07-12)
- Amin, Nina* (2016): Fehlender Rückzug und Langeweile, in: Rundfunk Berlin-Brandenburg v. 27.01., www.rbb-online.de/politik/thema/fluechtlinge/berlin/fluechtlinge_tempelhof/beitraege/reportage-fluechtlingsunterkunft-flughafengebäude-tempelhof.html (Zugriff 2016-07-01)
- Amnesty International* (2016): Female refugees face physical assault, exploitation and sexual harassment on their journey through Europe (v. 16.06.), www.amnesty.org/en/latest/news/2016/01/female-refugees-face-physical-assault-exploitation-and-sexual-harassment-on-their-journey-through-europe/ (Zugriff 2016-07-01)
- Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine* (2015): Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement. Robert Bosch Stiftung, Stuttgart, http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Studie_Aufnahme_Fluechtlinge_2015.pdf (Zugriff 2016-07-10)
- Berthold, Thomas* (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. UNICEF, Köln, www.unicef.de/blob/56282/fa13c2eefcd41dfca5d89d44c72e72e3/fluechtlingskinder-in-deutschland-unicef-studie-2014-data.pdf (Zugriff 2016-06-15)
- Bongen, Robert/Jabarine, Alena/Schmickler, Barbara* (2016): Opfer Kind: Sexueller Missbrauch in Flüchtlingsunterkünften, in: Panorama 3 v. 12.04., <http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Opfer-Kind-Sexueller-Missbrauch-in-Fluechtlingsunterkuenften,missbrauch1254.html> (Zugriff 2016-06-19)
- bpb* (2016): Zahlen zu Asyl in Deutschland. Infografiken nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/218788/zahlen-zu-asyl-in-deutschland>

BumF (2014): Kinderrechte für junge Flüchtlinge umsetzen! Konsequenzen aus den Abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2014), http://www.b-umf.de/images/kinderrechte_umsetzen_2014_web.pdf (Zugriff 2016-02-25)

– (2016): Stellungnahme des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren v. 02.02., http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/INFOS%20-%20Asyl-%20und%20Fluechtlingspolitik%20BRD/2016-02-02_Stellungnahme%20des%20Bundesfachverband%20unbegleitete%20minderjaehrige%20Fluechtlinge.pdf (Zugriff 2016-06-19)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015): Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolge, Nürnberg, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 2016-06-20)

– (2016a): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Mai 2016, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-mai-2016.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 2016-06-15)

– (2016b): FAQ: Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen, <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html> (Zugriff 2016-06-20)

Bundesregierung (1991): Denkschrift zu dem Übereinkommen. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode Drucksache 12/42, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/000/1200042.pdf> (Zugriff 2016-05-22)

– (1992a): Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F*%5B%40node_id%3D%271177261%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1 (Zugriff 2016-05-22)

– (1992b): Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar44025-dbgbl.pdf> (Zugriff 2016-02-26)

Cremer, Hendrik (2011): UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte

- (2014): Neue Beschwerdemöglichkeit für Kinder. Das dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention, in: *Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen* (2014), S. 22–27

Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 17/39. Stenografischer Bericht. 39. Sitzung am 5. Mai 2010

- (2016): Streit über Schutz gefährdeter Flüchtlinge, <https://www.bundestag.de/presse/hib/201602/-/409890> (Zugriff 2016-06-19)

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016a): Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/ueber-uns/> (Zugriff 2016-06-16)

- (2016b): Glossar, <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/service/glossar/> (Zugriff 2016-07-17)

- (2016c): Kinderrechtskonvention (CRC), <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/> (Zugriff 2016-06-16)

Deutsches Kinderhilfswerk (2016): Pressemitteilung v. 18.02. Deutsches Kinderhilfswerk: Asylpaket II nachbessern, <https://www.dkhw.de/presse/pressemitteilungen/presse-details/deutsches-kinderhilfswerk-asylpaket-ii-nachbessern/> (Zugriff 2016-02-25)

Dieckhoff, Petra (Hrsg.) (2010): *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln*, Wiesbaden, 2010

European council on refugees and exiles (1997): Position on Refugee Children, in: *International Journal of Refugee Law* 9 (1997), S. 74–81

Eurostat (2016): Distribution by status of (non-EU) asylum applicants from minors in the EU and EFTA Member States, 2015 (%), [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Distribution_by_status_of_\(non-EU\)_asylum_applicants_from_minors_in_the_EU_and_EFTA_Member_States,_2015_\(%25\)_YB16.png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/File:Distribution_by_status_of_(non-EU)_asylum_applicants_from_minors_in_the_EU_and_EFTA_Member_States,_2015_(%25)_YB16.png) (Zugriff 2016-06-15)

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (2016): Aufenthaltsrechtliche Situation, <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/14-fluechtlinge-mit-duldung/121-aufenthaltsrechtliche-situation/> (Zugriff 2016-07-17)

- Fritzsche, K. Peter* (2010): Menschenrechtsbildung - (nicht nur) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in: *Petra Dieckhoff* (Hrsg.), *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln*, 2010, S. 159–167
- Funck, Barbara J./Karakaşoğlu, Yasemin/Vogel, Dita* (2015): Es darf nicht an Papieren scheitern. Theorie und Praxis der Einschulung von papierlosen Kindern in Grundschulen. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt am Main, http://www.fb12.uni-bremen.de/fileadmin/Arbeitsgebiete/interkult/Projekte_laufend/Funck_Karakasoglu_Vogel_2015_Nicht_an_Papieren_scheitern_Schule_Aufenthaltsstatus_web.pdf (Zugriff 2016-07-12)
- Heinhold, Hubert* (2010): Nach der Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden?, in: *Heiko Kauffmann/Albert Riedelsheimer* (Hrsg.), *Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*, 2010, S. 60–74
- Helming, Elisabeth* (2012): Gemeinsam gegen Sexuelle Gewalt: Kooperation mit Eltern, in: *IzKK-Nachrichten* (2012), S. 18–19, http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/IzKK_Nachrichten_2012.pdf (Zugriff 2016-06-19)
- Kauffmann, Heiko/Riedelsheimer, Albert* (Hrsg.) (2010): *Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Kindeswohl oder Ausgrenzung?*, Karlsruhe, 2010
- Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs* (2016): *Kinder- und Jugendanwaltschaften. Kija über Kija*, <http://www.kija.at/kija> (Zugriff 2016-07-17)
- Knuth, Nicole/Eckeberg, Dietrich* (2015): *Flüchtlingskinder und ihre Familien in NRW. Eine Herausforderung auch für die Jugendhilfe*, Münster (Zugriff 2016-07-12)
- Krappmann, Lothar* (2010): Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und die Kinderflüchtlinge in Europa, in: *Heiko Kauffmann/Albert Riedelsheimer* (Hrsg.), *Flüchtlingskinder in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte*, 2010, S. 48–59
- Landesamt für Gesundheit und Soziales* (2015): *Unterbringung Flüchtlinge - Kapazität der Unterkünfte gem. Absprache mit den Bezirken*, http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BUL_Unterkuenfte_08Dez15.pdf (Zugriff 2016-06-11)
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg* (2016): *Fremdenfeindliche Anschläge nehmen zu*, <https://www.lpb-bw.de/fremdenfeindlichkeit.html> (Zugriff 2016-07-10)

- Lewek, Mirjam/Klaus, Tobias* (2016): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Zusammenfassender Bericht | November 2015 – Januar 2016. BumF, Berlin, http://www.b-umf.de/images/UNICEF_BUMF_FactFinding_Fl%C3%BChtlingskinder.pdf (Zugriff 2016-04-29)
- Liebel, Manfred* (2009): Kinderrechte - aus Kindersicht. Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen, Berlin, 2009
- Liebel, Manfred u. a.* (2007): Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven, Weinheim, München, 2007
- Löhr, Tillmann* (2011): Die Individualbeschwerde zur Kinderrechtskonvention, in: Menschenrechtsmagazin Heft 2 (2011), S. 115–128
- Lorz, Alexander* (2010): Nach der Rücknahme der Deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? im Auftrag der National Coalition, www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/publikationen/Lorz_Expertise_gesamt.pdf (Zugriff 2016-04-29)
- Massumi, Mona/Dewitz, Nora* (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Bestandsaufnahme und Empfehlungen, www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf (Zugriff 2016-06-15)
- Maywald, Jörg* (2016): Kinder mit Fluchterfahrung: Zwischen Trauma und Resilienz. Vortrag am 06.07., Ringvorlesung: Migration. Macht. Gesellschaft – Gesellschaft. Macht. Integration., Hochschule Magdeburg-Stendal
- Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein* (2009): Rahmenbedingungen zur schulischen Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwiqgaPDyKrNAhWMDcAKHRl8BIMQFggeMAA&url=http%3A%2F%2Ffaecher.lernnetz.de%2Ffaecherportal%2Findex.php%3FDownloadID%3D1414&usg=AFQjCNEbziNZ0ijQwZYcd7Y7XDcVgYJ87A&sig2=5PCKkZy5vJ4bcZw57fSCjA&cad=rja (Zugriff 2016-06-15)
- Müller, Andreas* (2013): Die Organisation der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern in Deutschland. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp55-emn-organisation-und-aufnahme-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 2016-06-06)

Müller, Urte (o.J.): Kinder so stark wie Staaten. Hintergründe und Argumente für die Einführung eines Beschwerderechts. Kindernothilfe, <http://www.individualbeschwerde.de/multimedia/KNH/Downloads/Material/Kinderrechte/Brosch%20zur%20Individualbeschwerde%20Kinder.pdf> (Zugriff 2016-07-16)

Münchener Flüchtlingsrat (2016): Aufenthaltstitel, <http://muenchner-fluechtlingsrat.de/fluechtlinge/aufenthaltstitel/> (Zugriff 2016-06-20)

o. V. (2015): Innenministerium bestätigt sexuelle Übergriffe auf Frauen und Kinder in HEAE, in: Gießener Anzeiger v. 29.09., http://www.giessener-anzeiger.de/lokales/stadt-giessen/nachrichten-giessen/innenministerium-bestaetigt-sexuelle-uebergriffe-auf-frauen-und-kinder-in-heae_16209827.htm (Zugriff 2016-07-01)

– (2016): Maghreb-Staaten: Entscheidung über sichere Herkunftsländer frühestens im Herbst, in: Spiegel Online v. 07.07., <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sichere-herkunftslaender-bundesrat-stimmt-nicht-mehr-vor-sommerpause-ab-a-1101925.html> (Zugriff 2016-07-07)

Ombudschaft Jugendhilfe NRW (2016): Unabhängige Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, <http://ombudschaft-nrw.de/beschwerde-und-ombudstellen/> (Zugriff 2016-07-17)

Payandeh, Mehrdad (2014): Die Individualbeschwerde zum Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren aus der Perspektive der deutschen Rechtsordnung. Kindernothilfe, National Coalition Deutschland, http://www.individualbeschwerde.de/multimedia/KNH/Downloads/Themen+_Kampagnen/Kinderrechte/Individualbeschwerde+_Hintergrundpapier+2009/Rechtsgutachten+Payandeh.pdf (Zugriff 2016-07-12)

Pro Asyl (2011): Kinderrechte für Flüchtlingskinder ernst nehmen! Gesetzlicher Änderungsbedarf aufgrund der Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention, http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/2011/PRO_ASYL_Kinderrechte_ernst_nehmen.pdf (Zugriff 2016-06-07)

- (2014): Menschenwürdig handeln, langfristig planen. Stellungnahme zur Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden v. 27.11., https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Positionspapier-Aufnahme_und_Unterbringung_von_Asylsuchenden-PROASYL-Nov-2014.pdf (Zugriff 2016-06-11)
 - (2015a): Bund-Länder-Gipfel: CDU/CSU, SPD und Grüne einigen sich auf massive Asylrechtsverschärfung, <https://www.proasyl.de/news/bund-laender-gipfel-cducsu-spd-und-gruene-einigen-sich-auf-massive-asylrechtsverschaeerfung/> (Zugriff 2016-06-19)
 - (2015b): Neuer Gesetzentwurf: Abschottung, Abschreckung und Obdachlosigkeit, <https://www.proasyl.de/news/neuer-gesetzentwurf-abschottung-abschreckung-und-obdachlosigkeit/> (Zugriff 2016-07-08)
 - (2015c): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes v. 09.10., https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2015_10_09_Zweite_Stellungnahme_von_PRO_ASYL_zum_Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz_18_4_417_-__.pdf (Zugriff 2016-06-09)
 - (2015d): Wohnen lassen oder lagern? Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland, <https://www.proasyl.de/hintergrund/wohnen-lassen-oder-lagern-unterbringung-von-fluechtlingen-in-deutschland/> (Zugriff 2016-06-27)
 - (2016): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung beschleunigter Asylverfahren v. 16.02, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/02/PRO_ASYL_Stellungnahme_Gesetzentwurf_Beschleunigte_Asylverfahren_16.2.2016.pdf (Zugriff 2016-06-11)
- Rahmsdorf, Inga* (2016): Warum Ersatz für die Bayernkaserne her muss, in: *Süddeutsche Zeitung* v. 02.02., <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/provisorium-mit-infrastruktur-die-zeit-wird-knapp-1.2846062> (Zugriff 2016-06-11)
- Riedelsheimer, Albert* (2010): Clearingverfahren bei Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen, in: *Petra Dieckhoff* (Hrsg.), *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln*, 2010, S. 63–69
- Rieger, Uta* (2010): Kinder auf der Flucht, in: *Petra Dieckhoff* (Hrsg.), *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln*, 2010, S. 21–26
- Schmahl, Stefanie* (2013): *Kinderrechts-Konvention mit Zusatzkommentar. Handkommentar*, Baden-Baden, 2013

Skutta, Sabine/Maywald, Jörg (2010): Vorwort, in: Nach der Rücknahme der Deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht?, 2010, S. 6–8

Soyer, Jürgen (2014): Kinder zweiter Klasse: Junge Flüchtlinge in Bayern, in: DJI Impulse (2014), S. 7–8, http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull105_d/DJI_1_14_WEB.pdf (Zugriff 2016-07-10)

Tagesschau (2016): Missbrauchsbeauftragter fordert besseren Schutz für Flüchtlinge. "Übergriffe passieren in allen Unterkünften", <https://www.tagesschau.de/inland/roerig-missbrauch-fluechtlinge-kinderschutz-101.html> (Zugriff 2016-06-19)

Technische Universität München (2015): Pressemitteilung 01.09. Mehrzahl der syrischen Flüchtlingskinder ist krank. Studie in Erstaufnahmeeinrichtung: viele Kinder mit Belastungsstörungen, <https://www.tum.de/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/kurz/article/32590/> (Zugriff 2015-06-12)

Thiefes, Katharina (2014): Bedeutung der Rücknahme der deutschen Erklärung zur UN-Kinderrechtskonvention. Ende der Einschränkung der Kinderrechte in Deutschland?, in: *FreiLaw* (2014), S. 42–52

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2015): Pressemitteilung v. 19.08. Missbrauchsbeauftragter: „Flüchtlingskinder sind besonders gefährdet Opfer sexueller Übergriffe zu werden. Zu ihrem Schutz brauchen wir Mindeststandards gegen sexuelle Gewalt in allen Flüchtlingsunterkünften!“, <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/news/missbrauchsbeauftragter-fluechtlingskinder-sind-besonders-gefaehrdet-opfer-sexueller-uebergriffe/> (Zugriff 2016-06-19)

UNHCR (1994): Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung – (2016): Flucht und Vertreibung 2015 drastisch gestiegen, <http://www.unhcr.de/home/artikel/c906bc21d49c562889eee3d63909b4be/flucht-und-vertreibung-2015-drastisch-gestiegen.html> (Zugriff 2016-06-20)

UNICEF (2015): UNICEF: Asylrecht muss Kinderrechte achten, <https://www.unicef.de/presse/2015/asylrecht-rechte-von-fluechtlingskindern/89922> (Zugriff 2016-06-15)

- (2016): UNICEF-Lagebericht. Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, <https://www.unicef.de/blob/115186/de54a5d3a8b6ea03337b489816eeaa08/zur-situation-der-fluechtlingskinder-in-deutschland-data.pdf> (Zugriff 2016-06-27)
- Voigt, Claudius* (2010): Finanzielle Leistungen auf der Grundlage Gesetzlicher Vorgaben, in: *Petra Dieckhoff* (Hrsg.), *Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln*, 2010, S. 49–58
- Wächter-Raquet, Marcus* (2016): Einführung der Gesundheitskarte für Asylsuchende und Flüchtlinge. Der Umsetzungsstand im Überblick der Bundesländer, Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_VV_Gesundheitskarte_Fluechtlinge_2016.pdf (Zugriff 2016-07-01)
- Wendel, Kay* (2014): Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland: Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. Pro Asyl, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2014/09/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf (Zugriff 2016-06-02)
- World Vision Deutschland, Hoffnungsträger Stiftung.* – (Hrsg.) (2016): *Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen*, http://www.worldvision-institut.de/downloads/allgemein/WorldVision_Fluchtstudie2016_web.pdf (Zugriff 2016-05-26)

Erklärung

Hiermit erkläre ich, Hanna Hohoš, die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt zu haben. Diese Arbeit wurde keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Unterschrift